Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 2 (1902)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dekret

30. Januar 1902.

betreffend

die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossratswahlkreise.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 der Staatsverfassung;

in Ausführung des § 5, Ziffer 3, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die Zahl der Mitglieder des Großen Rates, welche in den kantonalen Wahlkreisen zu wählen ist, wird nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 und auf Grundlage der in § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869, sowie in den Dekreten vom 6. April 1886 und 29. Januar 1894 bestimmten Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise festgesetzt wie folgt:

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
Oberland.			
1. Oberhasli.			
Gadmen	Gadmen	672	
Guttannen	Guttannen	345	
Innertkirchen	Innertkirchen	1,105	
Meiringen	Meiringen	3,077	
Hasleberg	Hasleberg	1,037	
Schattenhalb	Schattenhalb	772	
		7,008	3
2. Brienz.			
Brienz	Brienz	2,580	
Brienzwyler	Brienzwyler	662	
Ebligen	Ebligen	67	
Hofstetten	Hofstetten	426	
Oberried	Oberried	472	
Schwanden	Schwanden	326	
		4,533	2
3. Unterseen.			
Unterseen	Unterseen	2,607	
Beatenberg	Beatenberg	1,082	
Habkern	Habkern	781	
Därligen	Därligen	375	
Leissigen	Leissigen	481	
Niederried	Niederried	181	
Ringgenberg	Ringgenberg	1,320	
		6,827	3

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
4. Gsteig.			
Gsteigwyler	Gsteigwyler	451	
Bönigen	Bönigen	1,515	
Gündlischwand	Gündlischwand	321	
Interlaken	Interlaken	2,962	
Iseltwald	Iseltwald	585	
Isenfluh	Isenfluh	145	
Lütschenthal	Lütschenthal	428	
Matten	Matten	1,602	
Saxeten	Saxeten	170	
Wilderswyl	Wilderswyl	1,554	
		9,733	4
5. Zweilütschinen.			
Grindelwald	Grindelwald	3,346	
Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	2,551	
		5,897	2
6. Frutigen.			
Frutigen	Frutigen	3,996	
Adelboden	Adelboden	1,564	
Äschi	Äschi	1,409	
Krattigen	Krattigen	592	
Kandergrund	Kandergrund	1,098	
Reichenbach	Reichenbach	2,507	
		11,166	4

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
7. Saanen.			
Saanen	Saanen, Abländschen, Gstaad	3,690	
Gsteig	Gsteig	802	
Lauenen	Lauenen	527	
		5,019	2
8. Ober-Simmenthal.			
Boltigen	Boltigen	1,933	
Lenk	Lenk	1,748	
St. Stephan	St. Stephan	1,403	
Zweisimmen	Zweisimmen	2,072	
		7,156	3
9. Nieder-Simmenthal.			
Därstetten	Därstetten	897	
Diemtigen	Diemtigen	2,014	
Erlenbach	Erlenbach	1,518	
Oberwyl	Oberwyl	1,225	
Reutigen	Reutigen	739	
Niederstocken	Niederstocken	196	
Oberstocken		179	
Spiez	Spiez	3,031	
Wimmis	Wimmis	1,423	
		11,222	4

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
10. Hilterfingen.			
Hilterfingen	Hilterfingen	669	
Heiligenschwendi	Heiligenschwendi	691	
Oberhofen	Oberhofen	909	
Teuffenthal	Teuffenthal	192	
Sigriswyl	Sigriswyl	3,093	
		5,554	2
11. Thun.			
Thun	Thun	6,030	
Goldiwyl		1,125	
Schwendibach		121	
Strättligen	Strättligen	3,058	
		10,334	4
12. Steffisburg.			
Steffisburg	Steffisburg	4,829	
Fahrni	Fahrni	686	
Heimberg	Heimberg	1,217	
Homberg	Homberg	501	
Unterlangenegg	Unterlangenegg	982	
Oberlangenegg	Oberlangenegg	648	
Eriz	Eriz	609	
Horrenbach-Buchen	Horrenbach-Buchen	359	
Buchholterberg	Buchholterberg	1,505	
Wachseldorn	Wachseldorn	334	
		11,670	5

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
13. Thierachern.			
Thierachern	Thierachern	868	
Pohlern	Pohlern	224	
Übeschi	Übeschi	506	
Ütendorf	Ütendorf	1,841	
Amsoldingen	Amsoldingen	553	
Höfen		342	
Zwieselberg		227	
Forst	Forst	297	
Längenbühl		243	
Blumenstein	Blumenstein	814	
		5,915	2
Mittelland.			
14. Gurzelen.			
Gurzelen	Gurzelen	603	
Seftigen		603	
Kirchdorf	Kirchdorf	605	
Jaberg		162	
Noflen		207	
Gelterfingen	Gelterfingen	243	
Uttigen	Uttigen	407	
Kienersrütti		48	
Mühledorf	Mühledorf	220	
Wattenwyl	Wattenwyl	1,989	
		5,087	2

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
15. Belp.			
Belp	Belp	2,343	
Belpberg	Belpberg	439	
Kehrsatz	Kehrsatz	568	
Toffen	Toffen	667	
Gerzensee	Gerzensee	790	
Zimmerwald	Zimmerwald	648	
Englisberg		567	
Niedermuhlern		631	
		6,653	3
16. Riggisberg.			
Riggisberg	Riggisberg	1,753	
Kirchenthurnen	Kirchenthurnen	277	
Mühlethurnen	Mühlethurnen	648	
Burgistein	Burgistein	972	
Kaufdorf	Kaufdorf	318	
Lohnstorf	Lohnstorf	189	
Rümligen	Rümligen	386	
Rüthi	Rüthi	498	
Rüeggisberg	Rüeggisberg	2,722	
		7,763	3
17. Guggisberg.			
Guggisberg	Guggisberg	2,809	
Rüschegg	Rüschegg	2,318	
		5,127	2

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
18. Wahlern.			
Wahlern	Wahlern	5,183	
Albligen	Albligen	650	
		5,833	2
19. Köniz.			
Köniz	Köniz	6,886	
Oberbalm	Oberbalm	1,091	
Bümpliz	Bümpliz	3,323	
		11,300	5
Stadt Bern.			
20. Obere Gemeinde	Obere Gemeinde	32,241	13
21. Mittlere »	Mittlere »	13,846	6
22. Untere »	Unt. G. Nydeck-Schossh. Lorraine-Breitenrain	18,140	7
23. Bolligen.			
Bolligen	Bolligen	5,104	
Muri	Muri	1,341	
Stettlen	Stettlen	683	
Vechigen	Vechigen	2,860	
		9,988	4
Emmenthal.			
24. Biglen.			
Biglen	Biglen	966	
Arni	Arni	1,124	
Landiswyl	Landiswyl	883	
Worb	Worb	3,729	
Walkringen	Walkringen	1,932	
		8,634	3

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
25. Münsingen.			
Münsingen	Münsingen	2,306	
Gisenstein	Gisenstein	1,583	
Häutligen	Häutligen	263	
Niederhünigen	Niederhünigen	484	
Rubigen	Rubigen	1,466	
Stalden	Stalden	447	
Tägertschi	Tägertschi	336	
		6,885	3
26. Diessbach.			
Oberdießbach	Oberdießbach	1,281	
Äschlen	Äschlen	348	
Bleiken	Bleiken	338	
Brenzikofen	Brenzikofen	392	
Freimettigen	Freimettigen	207	
Herbligen	Herbligen	302	
Kiesen	Kiesen	433	
Niederwichtrach	Niederwichtrach	720	
Oberwichtrach	Oberwichtrach	650	
Oppligen	Oppligen	433	
Außerbirrmoos	Kurzenberg (mit Sitz in Innerbirrmoos)	512	
Innerbirrmoos		578	
Otterbach		303	
		6,497	3

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
27. Höchstetten.			
Groß-Höchstetten	Groß-Höchstetten	799	
Bowyl	Bowyl	1,665	
Mirchel	Mirchel	474	
Oberthal	Oberthal	866	
Zäziwyl	Zäziwyl	1,228	
Schloßwyl	Schloßwyl Oberhünigen	821	
		5,853	2
28. Signau.			
Signau	Signau	2,862	
Röthenbach	Röthenbach	1,525	
Eggiwyl	Eggiwyl	3,043	
		7,430	3
29. Langnau.			
Langnau	Langnau	8,169	
Schangnau	Schangnau	990	
Trub	Trub	2,606	
Trubschachen	Truschachen	851	
		12,616	5
30. Lauperswyl.			
Lauperswyl	Lauperswyl	2,631	
Rüderswyl	Rüderswyl	2,370	
		5,001	2
31. Sumiswald.			
Sumiswald	Sumiswald Wasen	5,353	
Trachselwald	Trachselwald	1,473	
		6,826	3

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
32. Rüegsau.			
Rüegsau	Rüegsau	2,567	
Affoltern	Affoltern	1,142	
Lützelflüh	Lützelflüh	3,444	
		7,153	3
33. Huttwyl.			
Huttwyl	Huttwyl	3,916	
Dürrenrot	Dürrenrot	1,441	
Eriswyl	Eriswyl	2,083	
Wißachengraben	Wißachengraben	1,467	
Walterswyl	Walterswyl	845	
		9,752	4
Oberaargau.			
34. Rohrbach.			
Rohrbach	Rohrbach	1,507	
Auswyl	Auswyl	559	
Kleindietwyl	Kleindietwyl	410	
Leimiswyl	Leimiswyl	585	
Rohrbachgraben	Rohrbachgraben	550	
Melchnau	Melchnau	1,347	
Bußwyl	Bußwyl	339	
Gondiswyl	Gondiswyl	1,008	
Reisiswyl	Reisiswyl	303	
Ursenbach	Ursenbach	1,281	
Öschenbach	Öschenbach	358	
		8,247	3

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
35. Langenthal.			
Langenthal	Langenthal	4,799	
Untersteckholz	Untersteckholz	336	
Lotzwyl }	Lotzwyl {	1,328	
Gutenburg }		56	
Obersteckholz	Obersteckholz	523	
Rütschelen	Rütschelen	688	
Bleienbach	Bleienbach	830	
Madiswyl	Madiswyl	2,093	
		10,653	4
36. Aarwangen.			
Aarwangen	Aarwangen	1,793	
Bannwyl	Bannwyl	705	
Schwarzhäusern	Schwarzhäusern	407	
Roggwyl	Roggwyl	2,240	
Thunstetten	Thunstetten	1,561	
Wynau	Wynau	1,202	
		7,908	3
37. Oberbipp.			
Oberbipp	Oberbipp	801	
Attiswyl	Attiswyl	902	
Farnern	Farnern	274	
Rumisberg	Rumisberg	353	
Wiedlisbach	Wiedlisbach	1,370	
Wolfisberg	Wolfisberg	217	
Niederbipp	Niederbipp	2,245	
Walliswyl-Bipp	Walliswyl-Bipp	333	
Wangen	Wangen	1,440	
Walliswyl-Wangen	Walliswyl-Wangen	599	
Wangenried	Wangenried	332	
		8,866	4

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
38. Herzogenbuchsee.			
Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee	2,533	
Berken	Berken	114	
Bettenhausen	Bettenhausen	390	
Bollodingen	Bollodingen	239	
Graben	Graben	303	
Heimenhausen	Heimenhausen	416	
Seeberg [1]	Riedtwyl [1]	[1]294	
Hermiswyl [1]		112	
Inkwyl	Inkwyl	442	
Niederönz	Niederönz	446	
Oberönz	Oberönz	327	
Ochlenberg	Ochlenberg	914	
Röthenbach	Röthenbach	374	
Thörigen	Thörigen	650	
Wanzwyl	Wanzwyl	137	
Seeberg [2]	Seeberg [2]	[2]1,428	
		9,119	4
39. Burgdorf.			
Burgdorf	Burgdorf	8,404	
Heimiswyl	Heimiswyl	2,340	
Wynigen	Wynigen	2,562	
		13,306	5

[1] Die zur Einwohnergemeinde Seeberg gehörende Ortsgemeinde Riedtwyl wurde durch Dekret vom 29. Januar 1894 mit der Einwohnergemeinde Hermiswyl zu einem Abstimmungskreis vereinigt mit Sitz in Riedtwyl.

[2] Ohne die Ortsgemeinde Riedtwyl.

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
40. Oberburg.			
Oberburg	Oberburg	2,745	
Hasle	Hasle	2,390	
Krauchthal	Krauchthal	2,122	
		7,257	3
41. Kirchberg.			
Kirchberg	Kirchberg	1,733	
Äffligen	Äffligen	490	
Bickigen und Schwanden	Bickigen und Schwanden	173	
Ersigen	Ersigen	1,113	
Kernenried	Kernenried	349	
Lyssach	Lyssach	716	
Niederösch	Niederösch	346	
Oberösch		158	
Rüdtligen	Rüdtligen	518	
Rumendingen	Rumendingen	146	
Mötschwyl-Schleumen	Mötschwyl	234	
Rütti		128	
Koppigen	Koppigen	1,102	
Alchenstorf	Alchenstorf	615	
Höchstetten	Höchstetten	299	
Hellsau		210	
Willadingen	Willadingen	198	
Hindelbank	Hindelbank	1,006	
Bäriswyl	Bäriswyl	501	
		10,035	4

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
42. Bätterkinden.			
Bätterkinden	Bätterkinden	1,401	
Limpach	Limpach	407	
Büren z. Hof	Büren z. Hof	319	
Schalunen	Schalunen	121	
Bangerten	Bangerten	228	
Etzelkofen	Etzelkofen	275	
Messen-Scheunen		54	
Mülchi	Mülchi	282	
Ruppoldsried	Ruppoldsried	217	
Utzenstorf	Utzenstorf	1,843	
Wyler	Wyler	402	
Zielebach	Zielebach	217	
		5,766	2
43. Jegenstorf.			
Jegenstorf	Jegenstorf	996	
Ballmoos	Ballmoos	78	
Iffwyl	Iffwyl	339	
Oberscheunen		42	
Mattstetten	Mattstetten	256	
Münchringen	Münchringen	198	
Urtenen	Urtenen	919	
Zauggenried	Zauggenried	355	
Zuzwyl	Zuzwyl	294	
Grafenried	Grafenried	556	
Fraubrunnen	Fraubrunnen	456	
Münchenbuchsee	Münchenbuchsee	2,088	
Diemerswyl	Diemerswyl	250	
Moosseedorf	Moosseedorf	573	
Wiggiswyl	Wiggiswyl	139	
Deißwyl		129	
		7,668	3

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
Seeland.			
44. Wohlen.			
Wohlen	Wohlen	3,235	
Bremgarten	Bremgarten	893	
Zollikofen	Zollikofen	1,609	
Kirchlindach	Kirchlindach	1,133	
		6,870	3
45. Laupen.			
Laupen	Laupen	957	
Dicki	Dicki	415	
Ferenbalm	Ferenbalm	1,114	
Frauenkappelen	Frauenkappelen	620	
Golaten	Golaten	330	
Gurbrü	Gurbrü	229	
Wyleroltigen	Wyleroltigen	349	
Mühleberg	Mühleberg	2,382	
Münchenwyler	Münchenwyler	444	
Clavaleyres		102	
Neuenegg	Neuenegg	2,111	
		9,053	4
46. Aarberg.			
Aarberg	Aarberg	1,372	
Bargen	Bargen	675	
Kallnach	Kallnach	848	
Niederried		238	
Kappelen	Kappelen	799	
Radelfingen	Radelfingen	1,413	
Seedorf	Seedorf	2,822	
		8,167	3

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
47. Schüpfen.			
Schüpfen	Schüpfen	2,194	
Großaffoltern	Großaffoltern	1,818	
Lyß	Lyß	2,567	
Rapperswyl	Rapperswyl	1,681	
Meikirch	Meikirch	997	
		9,257	4
48. Büren.			
Büren	Büren	1,735	
Meienried		82	
Reiben		228	
Arch	Arch	654	
Leuzigen	Leuzigen	947	
Dießbach	Dießbach	776	
Büetigen	Büetigen	450	
Bußwyl	Bußwyl	429	
Dotzigen	Dotzigen	446	
Lengnau	Lengnau	1,649	
Oberwyl	Oberwyl	631	
Pieterlen	Pieterlen	1,197	
Meinisberg	Meinisberg	532	
Rüthi	Rüthi	636	
Wengi	Wengi	588	
		10,980	4

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
49. Nidau.			
Nidau	Nidau	1,578	
Bellmund	Bellmund	329	
Ipsach	Ipsach	238	
Port	Port	377	
Sutz-Lattrigen	Sutz-Lattrigen	375	
Ägerten	Ägerten	577	
Brügg	Brügg	1,092	
Jens	Jens	444	
Merzligen	Merzligen	210	
Schwadernau	Schwadernau	410	
Studen	Studen	373	
Worben	Worben	776	
Orpund	Orpund	624	
Safnern	Safnern	605	
Scheuren	Scheuren	282	
Ligerz	Ligerz	419	
Mett	Mett	1,208	
Madretsch	Madretsch	3,729	
Täuffelen-Gerolfingen	Täuffelen	943	
Epsach	Epsach	366	
Hagnek	Hagnek	125	
Hermrigen	Hermrigen	307	
Mörigen	Mörigen	191	
Twann	Twann	854	
Tüscherz-Alfermée	Tüscherz-Alfermee	309	
Walperswyl	Walperswyl	609	
Bühl	Bühl	285	
		17,635	7

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
50. Erlach.			
Erlach	Erlach	848	
Mullen		55	
Tschugg	Tschugg	398	
Gampelen	Gampelen	527	
Gals	Gals	637	
Ins	Ins	1,537	
Brüttelen	Brüttelen	475	
Gäserz		47	
Müntschemier	Müntschemier	489	
Treiten	Treiten	278	
Siselen	Siselen	601	
Finsterhennen	Finsterhennen	347	
Vinelz	Vinelz	462	
Lüscherz	Lüscherz	365	
		7,066	3
51. Biel.			
Biel	Biel	22,016	
Bözingen	Bözingen	2,604	
Leubringen	Leubringen	560	
		25,180	10
Jura.			
52. Neuenstadt.			
Neuenstadt	Neuenstadt	2,248	
Diesse	Diesse	387	
Lamlingen	Lamlingen	521	
Prägelz	Prägelz	375	
Nods	Nods	738	
		4,269	2

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
53. Courtelary.			
Courtelary	Courtelary	1,228	
Cormoret	Cormoret	669	
Corgémont	Corgémont	1,418	
Cortébert	Cortébert	793	
Orvin	Orvin	766	
Péry	Péry	983	
La Heutte	La Heutte	400	
Sombeval und Sonceboz	Sombeval und Sonceboz	1,158	
Tramelan-dessous	Tramelan-dessous	1,754	
Tramelan-dessus	Tramelan-dessus	3,805	
Mont-Tramelan	Mont-Tramelan	149	
Vauffelin	Vauffelin	258	
Plagne	Plagne	292	
Romont	Romont	178	
		13,851	6
54. St. Immer.			
St. Immer	St. Immer	7,455	
Villeret	Villeret	1,422	
Sonvilier	Sonvilier	2,341	
Renan	Renan	1,746	
La Ferrière	La Ferrière	723	
		13,687	5
55. Dachsfelden.			
Dachsfelden	Dachsfelden	1,591	
Loveresse	Loveresse	383	
Reconvilier	Reconvilier	1,730	
Saicourt	Saicourt	802	
Saules	Saules	212	
Bévilard	Bévilard	652	
	Übertrag	5,370	

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
	Übertrag	5,370	
Champoz	Champoz	191	
Malleray	Malleray	1,224	
Pontenet		234	
Court	Court	1,082	
Sorvilier	Sorvilier	438	
Lajoux	Lajoux	610	
Les Genevez	Les Genevez	733	
Sornetan	Sornetan	181	
Châtelat		173	
Monible		72	
Souboz	Souboz	208	
		10,516	4
56. Münster.			
Münster	Münster	3,088	
Belprahon	Belprahon	188	
Perrefitte	Perrefitte	419	
Roches	Roches	280	
Corban	Corban	389	
Courchapoix	Courchapoix	260	
Courrendelin	Courrendelin	1,908	
Rossemaison		192	
Vellerat		115	
Châtillon	Châtillon	221	
Grandval	Grandval	287	
Corcelles	Corcelles	187	
Crémines	Crémines	383	
Eschert	Eschert	295	
Mervelier	Mervelier	433	
La Scheulte	La Scheulte	91	
Elay	Elay	126	
		8,862	4

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
57. Delsberg.			
Delsberg	Delsberg	5,053	
Soyhières	Soyhières	507	
Courroux	Courroux	1,333	
Vicques	Vicques	488	
Pleigne	Pleigne	418	
Bourrignon	Bourrignon	330	
Movelier	Movelier	272	
Mettemberg	Mettemberg	104	
Roggenburg	Roggenburg	275	
Ederschwyler	Ederschwiler	124	
Vermes	Vermes	452	
Rebeuvelier	Rebeuvelier	392	
Montsevelier	Montsevelier	384	
		10,132	4
58. Bassecourt.			
Bassecourt	Bassecourt	1,060	
Boécourt	Boécourt	599	
Courfaivre	Courfaivre	659	
Courtételle	Courtételle	1,037	
Develier	Develier	632	
Glovelier	Glovelier	634	
Saulcy	Saulcy	256	
Undervelier	Undervelier	497	
Rebévelier	Rebévelier	76	
Soucle	Soulce	394	
		5,844	2

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
59. Laufen.			
Laufen	Laufen	2,177	
Zwingen	Zwingen	537	
Brislach	Brislach	424	
Wahlen	Wahlen	456	
Dittingen	Dittingen	356	
Blauen	Blauen	295	
Grellingen	Grellingen	1,012	
Duggingen	Duggingen	539	
Nenzlingen	Nenzlingen	243	
Liesberg (Irtiémont)	Liesberg (Irtiémont)	725	
Röschenz	Röschenz	564	
Burg	Burg	163	
		7,491	3
60. Freibergen.			
Saignelégier	Saignelégier	1,410	
Le Bémont		637	
Muriaux [1]		[1] 634	
Les Bois	Les Bois	1,456	
St-Brais	St-Brais	394	
Montfavergier		126	
Les Breuleux	Les Breuleux	1,442	
La Chaux		208	
Muriaux [1]		[1] 274	
	Übertrag	6,581	

[1] Ohne die Weiler Cerneux-Veusil, Roselet und Peux, welche dem Abstimmungskreis Breuleux zugeteilt sind.

30. Januar 1902.

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
	Übertrag	6 581	
Montfaucon	Montfaucon	609	
Les Enfers		194	
Le Noirmont	Le Noirmont	1,681	
Le Peuchapatte		84	
Les Pommerats	Les Pommerats	345	
Goumois	Goumois	228	
Soubey	Soubey	352	
Epauvillers	Epauvillers	251	
Epiquerez		186	
		10,511	4
61. Pruntrut.			
Pruntrut	Pruntrut	6,959	
Charmoille	Charmoille	512	
Fregiécourt	Fregiécourt	240	
Pleujouse	Pleujouse	135	
Asuel	Asuel	373	
Courgenay	Courgenay	1,568	
Cornol	Cornol	1,145	
Fontenais	Fontenais	1,248	
Bressaucourt	Bressaucourt	506	
Miécourt	Miécourt	481	
Alle	Alle	1,238	
St-Ursanne	St-Ursanne	828	
Montenol		59	
Montmelon		212	
Seleute	Seleute	116	
Ocourt	Ocourt	244	
		15,864	6

Wahlkreise und Einwohnergemeinden	Abstimmungskreise	Wohnbevölkerung	Zahl d. Mitglieder des Grossen Rates
62. Courtemaiche.			
Courtemaiche	Courtemaiche	680	
Courchavon	Courchavon	311	
Bure	Bure	607	
Bonfol	Bonfol	1,340	
Beurnevésain	Beurnevésain	248	
Vendelincourt	Vendelincourt	794	
Buix	Buix	561	
Boncourt	Boncourt	932	
Montignez	Montignez	318	
Chevenez	Chevenez	901	
Courtedoux	Courtedoux	759	
Damphreux	Damphreux	294	
Lugnez	Lugnez	273	
Cœuve	Cœuve	757	
Damvant	Damvant	352	
Réclère	Réclère	362	
Grandfontaine	Grandfontaine	424	
Roche d'or	Roche d'or	77	
Rocourt	Rocourt	232	
Fahy	Fahy	492	
		10,714	4
	Kanton Bern	**589,433**	**235**

30. Januar 1902.

Art. 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Mai 1902 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 1. Dezember 1893 betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise aufgehoben.

Bern, den 30. Januar 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vollziehungsverordnung

26. Februar 1902.

über die

Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879 betreffend Militärpflichtersatz, sowie des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend Ergänzung des erstgenannten Gesetzes;

in Anwendung des § 54 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 und des Art. 1 des Dekretes vom 1./2. März 1858,

verordnet:

A. Steueranlage.

§ 1. Die Ausmittlung und Feststellung des auf jeden Ersatzpflichtigen entfallenden Steuerbetrages geschieht militärkreisweise unter Aufsicht der Militärdirektion durch die Taxationskommission, bestehend aus dem Kreiskommandanten und wenigstens 2 Sektionschefs des betreffenden Kreises; ein vom Kreiskommandanten zu bezeichnender Sekretär besorgt die Skripturen und führt das Protokoll,

26. Februar 1902.

welches die Entscheide und deren Begründung über diejenigen Fälle enthalten soll, die zu besonderen Erörterungen Anlaß geben.

§ 2. Die Erstellung, beziehungsweise Ergänzung der nach Militärkreisen in je 2 Doppeln angelegten Militärsteuerkontrollen, wovon ein Doppel zu Handen des Kantonskriegskommissariates, das andere zu Handen der Kreiskommandanten, geschieht alljährlich im Monat April durch die Kreiskommandanten, und zwar nach den sektionsweise auf Grundlage der Stammkontrollen durch die Sektionschefs zu erstellenden und zu führenden Bezugskontrollen.

Es werden folgende Kontrollen erstellt:

1. eine Kontrolle A für die vom Dienst befreiten und mit 1. Mai in dem Kreise wohnenden Schweizerbürger, sowie allfälliger ersatzpflichtiger niedergelassener Ausländer (Art. 2 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung);
2. eine Kontrolle B für die infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Militärs (Art. 4 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung);
3. eine Kontrolle C für die im Auslande lebenden Gemeindebürger (Art. 13 des Bundesgesetzes).

§ 3. Die Kreiskommandanten übermitteln den Gemeindeschreibern, respektive den mit der Führung der Steuerregister betrauten Gemeindebeamten die von den Sektionschefs gemeindeweise zu erstellenden Verzeichnisse der Ersatzpflichtigen. Die Gemeindebehörden haben auf diesen Verzeichnissen die Rubriken über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ersatzpflichtigen und deren Eltern, beziehungsweise Großeltern, sowie über die Zahl der Kinder, beziehungsweise der Großkinder (Art. 5, Al. 2, des Bundesgesetzes), auszufüllen. Außer dem in den Steuer-

registern erscheinenden Vermögen und Einkommen ist auch das bewegliche Vermögen und das Einkommen, soweit diese nach Art. 5 des angeführten Bundesgesetzes zur Steuer herbeizuziehen sind, anzugeben. 26. Februar 1902.

Besitzt ein Ersatzpflichtiger oder dessen Eltern Vermögen oder Einkommen in einer andern Gemeinde, so hat die Gemeindebehörde die Pflicht, diese Faktoren genau zu ermitteln und im Verzeichnis anzugeben.

Die Verzeichnisse sind spätestens 14 Tage nach dem Empfang gehörig ausgefüllt und von dem Gemeinderatspräsidenten und dem Steuerregisterführer unterzeichnet dem Kreiskommandanten zurückzusenden.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einander die nötige Auskunft zu erteilen und der Kommission auf erstes Verlangen die Staats- und Gemeindesteuerregister zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Gemeindeschreiber respektive mit der Führung der Steuerregister betraute Gemeindebeamte, welche die Verzeichnisse innerhalb der festgesetzten Frist nicht abliefern oder die Verzeichnisse mangelhaft ausfertigen, oder endlich sich in der Erteilung von Auskünften saumselig oder unzuverlässig erweisen, verfallen in eine Ordnungsbuße von Fr. 10 bis Fr. 100. Die Ordnungsbußen werden auf Anzeige durch den Kreiskommandanten vom Regierungsstatthalter ausgesprochen und zu Handen der Militärbußenkasse eingezogen.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann sowohl vom Kreiskommandanten als vom Verurteilten bei der Militärdirektion innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, rekurriert werden.

26. Februar 1902.

§ 5. Im Laufe des Monats April oder Mai beruft der Kreiskommandant die Kommission unter öffentlicher Bekanntgebung der Sitzungstage, sowie des Sitzungslokals, zu der Taxation ein.

§ 6. Die Ersatzpflichtigen haben das Recht, persönlich vor der Kommission zu erscheinen, um über ihre Verhältnisse mündlich Aufschluß zu erteilen.

§ 7. Ebenso hat die Kommission das Recht, Ersatzpflichtige zur mündlichen oder schriftlichen Auskunfterteilung einzuladen; diese haben der Einladung Folge zu geben und die an sie gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Nichtbeachtung dieser Einladung wird mit einer Buße von Fr. 5—20 bestraft, und es verliert der Betreffende überdies jedes Einspruchsrecht gegen die von der Kommission vorgenommene Taxation.

§ 8. Ersatzpflichtige, welche ihr Vermögen und Einkommen gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben den doppelten Betrag der defraudierten Summe nachzuzahlen, und zwar auf so weit zurück, als die Defraudation stattgefunden hat, im Maximum für 5 Jahre bei Landesanwesenden und für 10 Jahre bei Landesabwesenden.

§ 9. Die Militärpflichtersatzsteuer (Personaltaxe und Zuschlag) ist für Landesanwesende und Landesabwesende gemäß den Vorschriften der Art. 3, 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 zu berechnen. Die Kommission hat die ihr gutscheinenden Maßnahmen zu treffen, damit das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Pflichtigen, auch wenn es sich außerhalb des Kantons oder der Schweiz befinden sollte, sowie dessen Ein-

kommen zur Besteuerung herangezogen wird. Naturalnutzungen wie Kost, Logis etc. sind ebenfalls in Berechnung zu ziehen. 26. Februar 1902.

Für die Festsetzung des Militärpflichtersatzes sind die Staats- und Gemeindesteuerregister nicht maßgebend.

Das Einkommen III. Klasse (Zinsen von nicht unterpfändlich versicherten Kapitalien) ist in seinem vollen Betrage (ohne Abzug der staatssteuerfreien Fr. 100) als Vermögen und zu diesem Zwecke im 25fachen Betrage als Kapital zu berechnen. Die von der Staats-Einkommensteuer befreiten Kapitalien, sowie die Wertschriften, Bankdepositen und Spareinlagen, sind ebenfalls in Berechnung zu ziehen.

Die Gesamtsumme des Vermögens wie des Einkommens ist auf je Fr. 100 abzurunden; ungerade Beträge von unter Fr. 50 sind wegzulassen, Fr. 50 und darüber für Fr. 100 zu rechnen. Die Steuerbeträge sind von 10 zu 10 Rappen aufzurunden: Beträge von 4 Rappen und darunter sind fallen zu lassen.

§ 10. Die Taxationskommissionen müssen die Feststellung des auf jeden Ersatzpflichtigen entfallenden Steuerbetrages bis spätestens Ende Mai beendigt haben.

§ 11. Während oder unmittelbar nach der Sitzung der Taxationskommission sollen die Steuerzettel, in welchen die Steuerfaktoren, die Rekursinstanzen, die Rekursfrist und der Zahlungstermin genau anzugeben sind, ausgefertigt und den Steuerpflichtigen zugesandt werden. Sämtliche Steuerzettel sollen bis spätestens am 15. Juni in Handen der Steuerpflichtigen sein.

Der Zahlungstermin wird im Einverständnis mit der Militärdirektion durch die Kreiskommandanten festgesetzt und zwar in der Weise, daß dieser Termin spätestens am 1. Juli ausläuft.

26. Februar 1902.

§ 12. Nach Versendung sämtlicher Steuerzettel eines Rekrutierungskreises werden die Steuerkontrollen während einer 10tägigen Frist beim Kreiskommandanten öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind während dieser Frist bei genannter Amtsstelle schriftlich, gehörig motiviert und auf Stempelpapier abgefaßt, einzureichen. Den Einsprachen sind die nötigen Ausweise beizulegen. Nicht hinreichend belegte Einsprachen werden nicht berücksichtigt.

§ 13. Sofort nach Ablauf der in § 12 festgesetzten Auflagefrist senden die Kreiskommandanten die beiden Steuerkontrollen und die Gemeindeberichte nebst den eingelangten Einsprachen, letztere geordnet und begutachtet, dem Kantonskriegskommissariat ein, welches die Aufgabe hat:

a. die Berechnung der Taxationskommission auf Grundlage der angegebenen Vermögens-, Einkommens- und Altersverhältnisse dem Gesetze gemäß zu revidieren;

b. allfällige Einsprachen gegen die von der Taxationskommission bestimmten Ansätze nach Mitgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes zu Handen der Rekursbehörde zu begutachten;

c. die Taxen definitiv festzusetzen, respektive zu genehmigen, und in der entsprechenden Rubrik der Kontrollen auszusetzen.

§ 14. Sobald die Taxen eines Kreises revidiert sind, hat das Kantonskriegskommissariat denjenigen Pflichtigen, deren Taxen erhöht worden sind, mittelst Avisbrief hiervon Anzeige zu machen, mit dem Beifügen, daß allfällige Einsprachen innert 10 Tagen, vom Datum der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und gestempelt zu Handen der Militärdirektion einzureichen seien.

Wenn innert der bezeichneten Frist keine Einsprachen gegen die vom Kantonskriegskommissariat festgesetzten Taxen erfolgen, so erwachsen dieselben in Rechtskraft. 26. Februar 1902.

§ 15. Nachdem das Kantonskriegskommissariat die Revision der Steuerkontrollen beendigt und die Bezugssummen jeder Sektion festgesetzt hat, übermittelt es das eine Doppel der Kontrolle unterzeichnet dem Kreiskommandanten, das andere Doppel verbleibt auf dem Kantonskriegskommissariate. (§ 2 hiervor.)

Die Kreiskommandanten geben den Sektionschefs vom Ergebnis der Revision der Steuerkontrollen Kenntnis, unter gleichzeitiger Angabe der Bezugssumme.

§ 16. Die Militärdirektion, als die in Art. 12 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 vorgesehene Rekursinstanz, erledigt bis spätestens den 1. Juli die eingelangten Rekurse.

Es steht dem Rekurrenten innerhalb 10 Tagen nach Empfang seines Rekursalbescheides frei, der Militärdirektion eine Einsprache zu Handen des eidgenössischen Militärdepartements einzureichen, insofern sich dieselbe gegen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen richtet. Gegen den Entscheid dieser ersten eidgenössischen Berufungsinstanz kann unter Einhaltung einer Frist von gleicher Dauer noch an den Bundesrat rekurriert werden. (Art. 7 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung und Bekanntmachung der Bundeskanzlei vom 18. Februar 1879, sowie Kreisschreiben des Bundesrates vom 4. Januar 1895.)

§ 17. Die nach Beendigung der Haupttaxation im Laufe des Jahres noch vorzunehmenden Taxationen (wie z. B. infolge von Dienstversäumnis) sind den Kreiskomman-

26. Februar 1902.

danten übertragen. Dieselben besorgen die Eintragung in ihre Kontrollen und fertigen davon zwei gleichlautende Abschriften (Nachtaxationsverzeichnisse) aus, das eine zu Handen des Kantonskriegskommissariats, das andere zu Handen des betreffenden Sektionschefs.

B. Steuerbezug.

§ 18. Nachdem das Kantonskriegskommissariat die Bezugssumme einer jeden Sektion festgesetzt hat, stellt es den Amtsschaffnereien entsprechende Bezugsanweisungen auf die Sektionschefs zu.

§ 19. Der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer findet alsdann unter Aufsicht und Mitwirkung der Kreiskommandanten durch die Sektionschefs statt. Dabei ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

a. Die Eltern sind für die Steuern der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden volljährigen Söhne haftbar. (Art. 9 des Bundesgesetzes.)

b. Die Entrichtung des Militärpflichtersatzes eines Bevormundeten hat dessen Vormund zu besorgen.

c. Für Landesabwesende sind deren allfällige Vermögensverwalter, oder deren sonstige Vertreter zahlungspflichtig. Landesabwesenden, deren Wohnort genau bekannt ist, wird der Steuerzettel, beziehungsweise die Zahlungsaufforderung direkt zugesandt. Nach Mitgabe von Art. 12 des Bundesgesetzes und Art. 3 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879 kann die Mitwirkung der schweizerischen Vertreter im Auslande in Anspruch genommen werden.

d. Ersatzpflichtige, beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familien Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen (Art. 2a des Bundesgesetzes), sowie diejenigen, welche öffentlich unterstützt werden, haben, wenn sie auf ganze oder teilweise Steuerbefreiung Anspruch machen wollen, sich hierüber durch ein amtliches Zeugnis auszuweisen. Solche Ausweise sind dem Kreiskommandanten verschlossen einzureichen. 26. Februar 1902.

e. Ersatzpflichtige, die nach dem 1. Mai und vor dem Steuervollzug wegziehen, sind vor der Abreise zur Entrichtung der Ersatzsteuer für das laufende Jahr anzuhalten. Ausstände sind im Dienstbüchlein vorzumerken.

§ 20. Nach Ablauf des im § 11 festgesetzten Zahlungstermins haben die Kreiskommandanten die rückständigen Steuerpflichtigen zu mahnen, unter Festsetzung einer weiteren Zahlungsfrist von 20 Tagen, vom Tage des Erlasses der Mahnung an gerechnet. Von Steuerpflichtigen, die erst auf diese Mahnung hin bezahlen, ist eine Bezugsgebühr von 50 Rappen zu erheben.

§ 21. Wenn nach Ablauf der in der ersten Mahnung angesetzten Frist die Bezahlung nicht erfolgte, so ist dem säumigen Steuerschuldner eine zweite Mahnung, unter Ansetzung einer letzten Frist von 20 Tagen, die spätestens am 31. August ablaufen soll, zuzustellen.

Erfolgt die Bezahlung erst auf diese zweite Mahnung hin, so ist vom Steuerpflichtigen eine Bezugsgebühr von Fr. 1 zu erheben.

26. Februar 1902.

§ 22. Sowohl die erste wie die zweite Mahnung soll den Wortlaut des Bundesgesetzes vom 29. März 1901, sowie die Androhung der Überweisung an den Strafrichter enthalten. Beide Mahnungen sind frankiert und eingeschrieben durch die Post bestellen zu lassen. Die Frankaturkosten fallen zu Lasten des Steuerpflichtigen.

§ 23. Nach Ablauf der in der zweiten Mahnung gestellten Frist werden die Kreiskommandanten die erwerbsfähigen und bei gutem Willen zahlungsfähigen Schuldner unverzüglich dem Strafrichter überweisen.

In der Überweisung an den Richter ist der volle Wortlaut des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 einzusetzen; ferner ist zu erklären, daß der Schuldner innert nützlicher Frist keine rechtsgültige Einsprache gegen die Taxation erhoben habe, dieselbe somit in Rechtskraft erwachsen sei, daß er erwerbsfähig und wohl im stande gewesen wäre, den Militärpflichtersatz zu bezahlen. Auch ist anzugeben, wenn ein Steuerpflichtiger in der Nichtbezahlung der Steuer rückfällig ist.

§ 24. Gegen Steuerpflichtige, die auch nach der Bestrafung nicht bezahlen, kann der Kreiskommandant die rechtliche Betreibung anordnen.

§ 25. Der gesamte Steuerbezug soll bis zum 30. September beendigt sein. Bis zum 1. November hat die Abrechnung der Sektionschefs mit den Kreiskommandanten, beziehungsweise Amtsschaffnereien, stattzufinden.

§ 26. Bis spätestens den 1. Dezember senden die Kreiskommandanten die vollständige Steuerrechnung für den gesamten Pflichtersatz ihrer Kreise an das Kantonskriegskommissariat.

§ **27.** Die Sektionschefs sind verpflichtet, die eingegangenen Beträge, wenn dieselben die Höhe von Fr. 200 erreicht haben, sofort der Amtsschaffnerei abzuliefern. Die daherigen Quittungen sind dem Kreiskommandanten jeweilen sofort zur Kontrollierung einzusenden. 26. Februa- 1902.

§ **28.** Die Kreiskommandanten und Sektionschefs sind im weitern verpflichtet, den Bezug von Militärpflichtersatz zu Handen anderer Kantone zu besorgen. Von den erhobenen Beträgen darf in diesen Fällen eine Bezugsgebühr von 5 % abgezogen werden.

§ **29.** Für die Bezahlung der Ersatzsteuer ist dem Pflichtigen im Dienstbüchlein zu quittieren, und zwar unter Beisetzung der Steuerkontrollnummer, des Datums und des Ortes der Bezahlung.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ **30.** Dem Kantonskriegskommissariat liegt die Überwachung und Kontrollierung der Anlage und des Bezuges des Militärpflichtersatzes, die Kassaverifikationen bei den Kreiskommandanten und Sektionschefs, sowie die Rechnungsführung über das gesamte Militärsteuerwesen, nach Mitgabe der allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung und Rechnungsführung im Staatshaushalte des Kantons und der speciellen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Militärpflichtersatz, ob.

Es hat rechtzeitig das notwendige Material an Formularien, Steuerzetteln, Mahnkarten, Überweisungsformularen etc. zu beschaffen.

§ **31.** Die Kreiskommandanten haben dafür zu sorgen, daß die Fristen für die erstinstanzliche Anlage, die

26. Februar 1902.

Taxationsorte, Auflage der Register, Beginn und Ablaut der Einspruchs- und Bezugsfristen auf möglichst zweckmäßige Weise bekannt gemacht werden.

§ 32. Bei jedem Einzug eines Pflichtigen in eine neue Gemeinde ist das Dienstbüchlein in Bezug auf die erfüllte Wehrpflicht genau zu prüfen und auf der Bescheinigung (Formular V) anzugeben, wo und für welches Jahr der Betreffende zuletzt die Ersatzsteuer bezahlt hat, und welcher Sektion oder welchem Kanton ein allfälliger Rückstand zu bezahlen ist.

§ 33. Die Verordnung vom 19. Dezember 1891 mit der Abänderung vom 18. Oktober 1895 ist aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach der bundesrätlichen Genehmigung in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Februar 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom Bundesrat genehmigt am 7. März 1902.

Kreisschreiben

5. März 1902.

des

Regierungsrates an die Regierungsstatthalter betreffend die nicht gewerblichen Acetylenanlagen.

Durch § 1 der Verordnung vom 14. April 1897 betreffend die Herstellung und Verwendung des Acetylengases haben wir, in Anbetracht ihrer Gefährlichkeit und gestützt auf § 2 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849, alle Acetylengas-Fabrikationsanlagen, auch die zum eigenen Gebrauch, unter die durch das erwähnte Gesetz verordnete besondere Polizeiaufsicht gestellt. Aus mehreren Mitteilungen müssen wir nun aber schließen, daß diese Aufsicht von den Regierungsstatthaltern nicht überall gleich gehandhabt wird, indem einzelne Regierungsstatthalter, vermutlich irregeführt durch buchstäbliche Auffassung des Wortes «Gewerbeschein», sich begnügen, von den Inhabern nicht gewerblicher Anlagen Auswirkung einer Bau- und Einrichtungsbewilligung zu verlangen und sie hingegen von der Lösung eines zudienenden Gewerbescheins dispensieren.

Dieses Verfahren ist gegenüber den gesetzlichen Vorschriften unzulässig. Das Gewerbegesetz kennt keine Bau-

5. März 1902.

und Einrichtungsbewilligungen ohne zugehörige Gewerbescheine; denn der Gewerbeschein ist nichts anderes, als die auf Bewilligung des Baues der Anlage folgende Bewilligung zum Betriebe derselben, und hat den Zweck, die betreffenden Anlagen einer nicht nur einmaligen, sondern fortdauernden polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen. Demnach sollen alle Acetylenanlagen, auch die zum eigenen Gebrauche, mit solchen Betriebsbewilligungen oder Gewerbescheinen versehen sein, und wo dies bis dahin versäumt worden ist, muß es nachgeholt werden.

Was dann aber die Gebühren für die Bewilligungen solcher Anlagen betrifft, so scheint es aus leicht begreiflichen Gründen öfters billig, dieselben für Anlagen zum eigenen Gebrauche mäßiger zu halten, als für Anlagen, welche einem Gewerbe dienen, und deshalb ermächtigen wir hiermit die Regierungsstatthalter, in Ergänzung der Tarife der Vollziehungsverordnungen vom 27. Mai 1859 und vom 29. Juni 1863 und gestützt auf § 92, Ziff. 3 und 4, des Gesetzes, für nicht gewerbliche Acetylenanlagen mit der Bau- und Einrichtungsbewilligungsgebühr unter Umständen bis auf Fr. 2 und mit der jährlich zu bezahlenden Gewerbescheingebühr bis auf Fr. 1 herabzugehen. Darin ist jedoch die durch § 21, Ziff. 1, des Tarifs vom 31. August 1898 über die Amtsschreibereigebühren vorgesehene Schreibgebühr für die Ausfertigung der Scheine nicht inbegriffen, sondern besonders zu entrichten, bei Gewerbescheinen indessen, welche für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt werden, natürlich nur alle fünf Jahre einmal. Endlich ist noch zu bemerken, daß als Anlagen zum eigenen Gebrauch nicht etwa auch Anlagen für Wirtschaften oder andere gewerbliche oder öffentliche Bedürfnisse gelten können, sondern bloß vereinzelte Anlagen zur Beleuchtung von Privatwohnungen.

Dieses Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und allen Regierungsstatthaltern, Ortspolizeibehörden und Inhabern von Acetylenanlagen auszuteilen. 5. März 1902.

Bern, den 5. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

10. März
1902.

Reglement

für

die Bergführer und Träger im Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht, daß das Führerwesen im Kanton Bern gesetzlich unter Aufsicht des Staates steht;

in Ausführung des § 12, Ziffer 2, des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849;

gestützt auf das Dekret betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates vom 1. und 2. März 1858;

in notwendig gewordener Abänderung des Reglements für die Bergführer und Träger im Kanton Bern vom 1. Mai 1874;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Zur Ausübung des Gewerbes eines Bergführers oder Trägers ist ein Patent erforderlich (§ 12, Ziffer 2, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849).

A. Die Führer.

10. März 1902.

§ 2. Das Patent eines Bergführers wird nur nach einem Führerkurs auf wohlbestandene Schlußprüfung erteilt.

Zu Kurs und Prüfung wird zugelassen jeder, der

1. das 20. Altersjahr erfüllt hat;
2. gut beleumdet ist;
3. die körperliche Fähigkeit zum Führerdienste besitzt.

§ 3. In der Regel wird alle zwei Jahre zu Anfang oder zu Ende des Sommers ein Kurs mit Patentprüfung abgehalten. Er dauert wenigstens zehn Tage und muß wenigstens acht Teilnehmer zählen. Zeit und Ort, Kursprogramm und Kurslehrer bestimmt nach eingeholten Vorschlägen im Einverständnis mit dem Centralkomitee des schweizerischen Alpenklubs die Direktion des Innern, welche die Kurse angemessen subventioniert.

§ 4. Die Schlußprüfung findet vor einer durch die Direktion des Innern aus den verschiedenen Exkursionscentren des Berner Oberlandes gewählten Prüfungskommission statt.

§ 5. Jeder Kurs ist rechtzeitig bekannt zu machen. Aspiranten haben sich auf den festgesetzten Termin beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und ihrer Anmeldung folgende Bescheinigungen beizulegen:

1. ihren Geburtsschein;
2. ein amtliches Leumundszeugnis;
3. ein ärztliches Zeugnis über ihre körperliche Tüchtigkeit zum Führerberufe;
4. ihr militärisches Dienstbüchlein;
5. einen Ausweis, daß sie mit dem Hochgebirge ihrer Landesgegend aus praktischer Erfahrung vertraut sind.

10. März 1902.

§ 6. Jeder Bewerber, dessen Ausweisschriften in Ordnung sind, wird zum Kurse schriftlich aufgeboten und hat einen bescheidenen Beitrag an die Kurskosten zu leisten.

§ 7. Zu den Kursen können auch patentierte Führer zugelassen werden, die noch nie einen Kurs besucht haben oder einen solchen zur Wiederholung zu bestehen wünschen.

Die Direktion des Innern kann patentierten Führern den Besuch eines Kurses vorschreiben.

§ 8. An den Kursen wird theoretischer und praktischer Unterricht in zweckentsprechender Verbindung erteilt, und zwar in folgenden Fächern:

Das Bergsteigen in Theorie und Praxis. Die Gefahren des Gebirges (gestützt auf die Geschichte der alpinen Unglücksfälle).

Erste Hülfeleistung bei Unfällen und Erkrankungen. Notsignale.

Terrainlehre, Kartenlesen und Orientierung (Gebrauch der Bussole).

Geographie der Gegend, welcher der Aspirant angehört (Heimatkunde).

Geographie der Schweiz und der benachbarten Berggegenden.

Ausrüstung von Führern und Touristen.

Gebrauch und Unterhalt der Klubhütten.

Pflichten und Rechte der Führer. Reglement. Tarife. Hygiene und Reinlichkeit.

Führerversicherung. Der S. A. C. (Hauptmomente aus der Geschichte des Bergsteigens in den Schweizer Alpen).

§ 9. Dem praktischen Unterricht dienen ganz besonders Exkursionen im Hochgebirge und Übungen auf

Felsen, Firn und Gletscher unter der Leitung erprobter Führer und Alpinisten. 10. März 1902.

§ 10. Die Schlußprüfung erstreckt sich über alle im Programm vorgesehenen Unterrichtszweige. Die Kurslehrer können dabei als Examinatoren verwendet werden. Jeder Examinand hat vorher eine Prüfungsgebühr von Fr. 5 zu entrichten.

§ 11. Nach der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission unter Beiziehung der Kurslehrer und Vertreter des S. A. C. sogleich und endgültig über jeden einzelnen Aspiranten.

Jeder Bewerber, der durch seine Leistungen während des Kurses und am Examen bewiesen hat, daß er in den verschiedenen Fächern (theoretischen wie praktischen) genügende Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, erhält die Empfehlung für das Patent, und zwar für ein Patent II. Klasse (Anfängerpatent).

§ 12. Die Prüfungskommission macht vom Ergebnis der Prüfung sofort Anzeige an die Regierungsstatthalterämter, aus deren Bezirke Aspiranten am Kurse teilnahmen. Die Regierungsstatthalter erteilen hierauf den Kursteilnehmern, welche die Prüfung genügend bestanden haben, das Führerbuch mit der ausdrücklichen Aufschrift: Patent II. Klasse, sowie das Führerabzeichen des S. A. C., gegen Leistung der reglementarischen Sicherheit (§ 13).

§ 13. Jeder Führer hat bei Zustellung des Anfängerpatentes gemäß den Bestimmungen des Dekrets über die Amts- und Berufskautionen vom 18. Mai 1892 für die Summe von Fr. 500 Kaution zu leisten.

10. März 1902.

Die Kaution dauert so lange, als der Führer im Besitze des Patentes (II. oder I. Klasse) ist oder der Bürge seine Verpflichtung nicht zurückzieht.

§ 14. Die Kaution haftet für allen Schaden, der nachweislich aus der Nachlässigkeit oder sonstwie durch die Schuld des Führers entstanden ist, sowie auch für allfällige sonstige Entschädigungen, Bußen und andere durch richterliches Urteil auferlegte Kosten.

§ 15. Beim Empfang des Führerbuches und Führerabzeichens hat der Patentierte dem betreffenden Regierungsstatthalter handgelübdlich zu versprechen, den Vorschriften des Reglements nachzuleben und alle seine Pflichten als Führer nach Wissen und Gewissen in guten Treuen zu erfüllen.

Jedes Jahr im Laufe des Monats Mai hat der Führer sein Buch der Einsicht des betreffenden Regierungsstatthalteramtes zur Visierung für das laufende Jahr zu unterstellen und sich dabei durch ein Zeugnis des Führerobmanns darüber auszuweisen, daß er noch im Besitze der in § 2 geforderten Requisite ist, und daß er die Prämie für die Führerversicherung des S. A. C. (§ 34) für das laufende Jahr bezahlt hat.

Für jede neue Visierung ist eine Gebühr von Fr. 1. 50 zu entrichten.

Ist das Buch ausgefüllt oder geht es verloren, so hat sich der Führer sofort für ein neues zu melden. Das verlorene wird auf seine Kosten amortisiert; das neue hat er zu bezahlen.

Die eingehenden Gelder fallen in die Führerkasse (siehe § 40).

§ 16. Das Führerbuch ist das Patent des Führers und dient als dessen Reisepaß. Es soll mit gedruckten Nummern paginiert sein und enthalten: 10. März 1902.

1. die fortlaufende Nummer des Buches nach der Kontrolle des Regierungsstatthalteramtes, von welchem es ausgestellt ist;
2. Tauf- und Geschlechtsname, Heimat und Wohnort des Inhabers;
3. dessen Signalement;
4. gegenwärtiges Reglement in deutscher und französischer Sprache;
5. eine gehörige Anzahl leerer Blätter zur Eintragung der Zeugnisse.

§ 17. Die Direktion des Innern kann sich zum Bezug der Führerbücher sowie der Führerabzeichen mit dem Centralkomitee des S. A. C. ins Einvernehmen setzen.

§ 18. Auf Reisen sollen die Führer ihr Buch stets bei sich tragen und es auf Verlangen den Polizeibeamten des Staates, sowie beim Antritt und Ende einer Reise dem betreffenden Reisenden vorweisen und sich von ihm ein Zeugnis über ihre Leistungen und ihr Betragen eintragen lassen. Die absichtliche Entfernung von Blättern aus dem Buche, die Eintragung falscher Zeugnisse oder die eigenmächtige Veränderung von Zeugnissen wird als Fälschung bestraft und hat überdies die Entziehung des Buches (Patentes) für immer zur Folge.

§ 19. Bewerber für ein Patent I. Klasse haben sich darüber auszuweisen:

a. daß sie einen Führerkurs besucht und ein Anfängerpatent erhalten haben;

b. daß sie einen Samariterkurs mit Erfolg besucht;

10. März 1902.

c. daß sie eine Anzahl größerer Hochgebirgstouren als leitende Führer gemacht haben;

d. daß sie während mindestens drei Jahren auf Grund ihres Patentes II. Klasse als Führer thätig gewesen sind und gute Zeugnisse besitzen;

e. daß sie mindestens 25 Jahre alt sind und

f. in jeder Beziehung ein Patent I. Klasse verdienen.

§ 20. Gesuche um Erteilung eines Patentes I. Klasse sind dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen. Es sind folgende Ausweise beizulegen:

a. das Führerbuch (für obige Forderungen *a*, *c*, *d* und *e*);

b. der Samariterkursausweis (für *b*);

c. das militärische Dienstbüchlein (für *e*).

§ 21. Der Präsident der Prüfungskommisson hat über jeden Bewerber um das Patent I. Klasse ein Gutachten der Alpenklubsektion der betreffenden Gegend einzuholen, sich auch beim Führerobmann zu erkundigen und dann das Gesuch der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 22. Auf die Empfehlung der Prüfungskommission erhält der Bewerber vom Regierungsstatthalter seines Bezirks das Patent I. Klasse. Diese Beförderung ist im Führerbuch deutlich sichtbar einzutragen. Dem Mann ist aufs neue das Handgelübde abzunehmen (§ 15). Die Gebühr zugunsten der Führerkasse beträgt Fr. 5.

Die Erteilung des Führerpatentes I. Klasse kann um ein oder mehrere Jahre hinausgeschoben werden.

§ 23. Führer, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements patentiert worden sind, erhalten auf jeden Fall ein Patent II. Klasse. Um das Patent I. Klasse zu erhalten, haben sie nachzuweisen:

a. daß sie eine Anzahl größerer Hochgebirgstouren gemacht haben;

b. daß sie mindestens drei Jahre als Führer thätig gewesen und

c. mindestens 25 Jahre alt sind;

d. daß sie durch ihre bisherige Berufs- und Lebensführung ein Patent I. Klasse verdienen;

e. daß sie einen Samariterkurs mit Erfolg bestanden haben. War ihnen dies nicht möglich, so können sie innerhalb drei Jahren zu einem solchen angehalten werden.

Die Prüfungskommission stellt über die Einteilung der bereits patentierten Führer in die II. oder I. Klasse, nachdem sie sich gehörig informiert hat, der Direktion des Innern Antrag, worauf letztere endgültig entscheidet.

§ 24. Führer der I. Patentklasse können auch in die zweite zurückversetzt werden, wenn sie für die erstere nicht mehr fähig oder würdig sind.

B. Die Träger.

§ 25. Das Patent eines Trägers wird erteilt vom Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem der Betreffende seinen Wohnsitz hat, jedem Bewerber, der sich gehörig ausweist, daß er:

1. das 18. Altersjahr angetreten hat (Geburtsschein);
2. gut beleumdet und nicht wegen Vergehen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist (Leumundszeugnis);
3. körperlich tüchtig ist (Arztzeugnis).

Die Träger haben in gleicher Weise Sicherheit zu leisten wie die Führer (§ 13).

10. März 1902.

§ 26. Das Trägerpatent besteht in einer Karte, welche nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular Namen, Heimat und Wohnort des Trägers nebst der Bewilligung, den Trägerberuf nach Maßgabe dieses Reglements auszuüben, enthalten soll. Diese Karte ist jeweilen bloß für die Dauer des laufenden Jahres gültig.

Der Träger hat bei Empfang der Karte eine Gebühr von Fr. 1 in die Führerkasse zu entrichten und das gleiche Gelübde abzulegen wie die Führer (§ 15).

Auf Reisen sollen die Träger die Karte neben dem Reglement stets bei sich tragen und sie auf Verlangen den Polizeibeamten des Staates vorweisen. Die eigenmächtige Veränderung des Namens des Inhabers der Karte oder der Jahreszahl wird als Fälschung bestraft und hat überdies den Ausschluß vom Trägerberuf für immer zur Folge.

Organisation der Führer und Träger.

§ 27. Abgesehen von der freiwilligen Organisation in Führervereine, die sehr zu empfehlen ist, stehen in denjenigen Ort- und Thalschaften, wo ihre Zahl es als wünschenswert erscheinen läßt, die Führer und Träger unter einem Chef (Führerobmann).

Dieser wird auf doppelten Vorschlag der patentierten Führer und Träger des Ortes durch den Regierungsstatthalter jeweilen auf die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der patentierten Führer I. Klasse gewählt und ins Gelübde aufgenommen, seine Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person nach Mitgabe des Reglements erfüllen zu wollen. Über seine Ernennung und Gelübdaufnahme ist vom Regierungsstatthalteramt ein besiegeltes Zeugnis in sein Führerbuch einzutragen.

Kein Wirt oder ein an einer Wirtschaft Beteiligter kann Führerchef sein. 10. März 1902.

Wenn nötig, kann dem Führerchef an größern Plätzen ein Vizechef beigegeben werden, für welchen die gleichen Bestimmungen gelten.

§ 28. Der Führerchef hat im allgemeinen unter den Führern und Trägern in seiner Ortschaft die Ordnung aufrecht zu halten — Übelstände zur Kenntnis des Regierungsstatthalters zu bringen — fehlbare Führer und Träger zu warnen oder nach Umständen zur Bestrafung anzuzeigen — auf Verlangen der Reisenden ihnen Führer oder Träger anzuweisen, in welchem Falle er an eine Kehrordnung gebunden ist — und überhaupt den Reisenden auf Verlangen mit Rat und That beizustehen.

Er steht unter dem Regierungsstatthalter und hat dessen Weisungen nach Mitgabe der Gesetze und Reglemente zu befolgen.

Seine Aussagen verdienen vollen Glauben über solche Thatsachen, welche er in Ausübung seiner Amtsbefugnisse durch unmittelbare Sinneswahrnehmung kennen gelernt hat. Der Richter und die Beteiligten können verlangen, daß er dieselben eidlich bekräftige. Vorbehalten bleiben den Beteiligten das Recht des Gegenbeweises, sowie die Bestimmungen des § 344 des Strafverfahrens.

Beleidigungen gegen den Führerchef und Auflehnung gegen seine Anordnungen sind das erste Mal mit einer Buße von Fr. 5 bis 10, im Wiederholungsfalle mit Entziehung des Patentes zu bestrafen.

§ 29. Dem Führerchef steht ferner zu, bei Anständen und Streitigkeiten zwischen Reisenden und Führern oder Trägern auf Begehren eines Teiles oder auch nötigenfalls von sich aus einzuschreiten und einen freundlichen Ausgleich zu versuchen.

10. März 1902.

Klagen der Reisenden und der Führer oder Träger gegen den Führerchef können dem Landjäger des Ortes zu Handen des Regierungsstatthalteramtes oder bei diesem direkt angebracht werden.

§ 30. Es steht dem Führer- und Trägercorps der einzelnen Ort- und Thalschaften frei, eine Kehrordnung unter den Trägern einzuführen, jedoch nur mit der Genehmigung des Regierungsstatthalters.

§ 31. Der Reisende ist in der Wahl seiner Führer und Träger unter Vorbehalt der Bestimmung des § 30 frei; er kann sich aber dafür auch an den Führerchef wenden (siehe § 28).

Allfällige Beschwerden der Reisenden gegen Führer und Träger sind beim Regierungsstatthalter direkt oder durch Vermittlung eines Polizeibeamten oder des Gemeinderatspräsidenten anzubringen.

Pflichten und Rechte der Führer und Träger.

§ 32. Jeder Führer und Träger soll seine Pflichten im Thal und im Gebirge (« in der Zähmi und in der Wildi ») gewissenhaft erfüllen, sich gegen seine Reisenden und andere Touristen höflich, anständig und ehrenhaft betragen, sie vor Gefahr warnen und schützen, nach Möglichkeit für ihre Annehmlichkeit und gute Stimmung sorgen und sich namentlich auch vor Trunkenheit hüten.

Ungebührliche Zumutungen oder üble Behandlung von seiten der Reisenden hat er dagegen mit ruhigem Ernst zurückzuweisen.

Für das ihm anvertraute Gepäck ist er verantwortlich. Jede Art von Überforderung und Prellerei ist untersagt,

bei Strafe sofortiger Patententziehung — ebenso Reisende an andere Orte oder in andere als die von ihnen bezeichneten Gast- und Pensionshäuser zu führen. 10. März 1902.

Bei tollkühnen Unternehmungen, wiederholten ungebührlichen Zumutungen oder fortgesetzter übler Behandlung von seiten der Reisenden ist er berechtigt, den Dienst zu verweigern und auf Entschädigung zu klagen.

Die Reisenden haben das Recht, Führer und Träger, die sich ungebührlich betragen, sich betrinken oder sonst ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, sofort zu entlassen und beim nächsten Regierungsstatthalteramt auf Entschädigung zu klagen.

§ 33. Kein Führer oder Träger soll sich den Reisenden durch Dienstanerbietung aufdringlich machen. Während der Unterhandlung und Abschließung eines Accordes zwischen Führern und Trägern und Reisenden soll sich kein anderer einmischen, es sei denn auf Verlangen des Reisenden; überhaupt soll sich das Führercorps durch echte Kameradschaftlichkeit auszeichnen.

§ 34. Jeder patentierte Führer ist verpflichtet, sich in die Führerversicherung des S. A. C. aufnehmen zu lassen (siehe § 43).

§ 35. Führer und Träger haben den Klubhütten und ihrem Inventar nach Mitgabe der Hüttenreglemente alle Sorgfalt angedeihen zu lassen, dieselben namentlich vor jedem Abschied gehörig zu reinigen und alles wieder gehörig in stand zu stellen. Kleinere Beschädigungen sind, wenn irgend möglich, sofort zu reparieren; größere Mängel dem Hüttenwart oder Führerobmann sofort zu melden.

§ 36. Bei Unglücksfällen im benachbarten Gebirge sind sämtliche Führer und Träger des Platzes bei ihrer

10. März 1902.

Berufsehre verpflichtet, sich in die zur Aufsuchung und Bergung der Verunglückten notwendigen Hülfskolonnen einreihen zu lassen und den zur Aussendung und Leitung derselben kompetenten Persönlichkeiten Gehorsam zu leisten.

Erheben sich bei Ausrichtung der bezüglichen Gratifikation Anstände, so sind dieselben durch das Regierungsstatthalteramt und Vertreter des S. A. C. gütlich zu begleichen.

§ 37. Der Lohn eines Führers oder Trägers ist Fr. 7 bis 9 per Tag, die Tagreise durchschnittlich zu 8 Stunden berechnet, Verköstigung inbegriffen, und Fr. 6 per Tagreise von 8 Stunden für die Rückreise bis zu dem im Führer- oder Trägerbuch bezeichneten Wohnort oder bis zu der Ausgangsstation.

3 bis 5 Stunden gelten für einen halben Tag; mehr als 5 Stunden gelten für einen Tag.

Dabei hat der Führer bis 10 kg. Gepäck der Reisenden zu tragen, der Träger bis 25 kg. Übergewicht ist besonders zu bezahlen und zwar für je 5 kg. Fr. 1 per Tag. Auf Verlangen der Reisenden oder ihrer Führer und Träger hat der Führerchef das Gepäck zu wägen und die Taxe zu bestimmen.

§ 38. Hierbei werden ausdrücklich und allein vorbehalten:

a. accordmäßige Vereinbarungen zwischen Reisenden und Führern oder Trägern:

1. für Hochgebirgstouren;
2. für Engagements, die auf länger als 10 Tage abgeschlossen werden, und

b. amtliche Specialtarife.

Außer dem reglements- und tarifgemäßen Lohn hat der Führer auf keinerlei Art von Entschädigung Anspruch; die Bezahlung einer allfälligen Zulage (Trinkgeld) als Zeichen besonderer Zufriedenheit und Anerkennung wird einzig dem freien Ermessen und guten Willen der Reisenden anheim gestellt. 10. März 1902.

§ 39. Wer weder ein Führer- noch Trägerpatent hat, darf in keinem Falle Führerdienst und nur ausnahmsweise, wenn augenblicklich keine patentierten Führer und Träger zur Verfügung stehen, auf Verlangen eines Reisenden für ungefährliche Touren Trägerdienst leisten. Der so geworbene Träger steht für die Dauer seines Dienstes unter diesem Reglement und hat für jeden Tag Dienst 50 Rappen an den Führerchef zu Handen der Führerkasse zu bezahlen.

Bietet ein Nichtpatentierter sich den Reisenden als Führer oder Träger an, so wird er auf Anzeige mit einer Buße von Fr. 5 bis 10 für jeden Tag Dienst belegt. Einer gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher entgegen den Bestimmungen dieses Reglements den Reisenden die Anstellung eines nicht patentierten Führers oder Trägers vermittelt, sofern patentierte zur Verfügung stehen.

Wo Führer und Träger zusammengehen, haben sich die letztern den Anordnungen der erstern zu unterziehen.

Die Führerkasse.

§ 40. Alle nach diesem Reglement zu entrichtenden Gebühren und Bußen fallen — nach Abzug aller Kosten — in die Führerversicherungskasse; ebenso die Entschädigungsgelder, auf welche die Reisenden verzichten, oder die ihnen binnen Jahresfrist nicht eingehändigt werden können.

10. März 1902.

Jeder Führerchef hat seine Einnahmen bis Ende Oktober jedes Jahres an das Regierungsstatthalteramt abzuliefern, worauf ihm eine von der Direktion des Innern zu bestimmende Entschädigung aus der Führerkasse ausgerichtet wird.

Die Regierungsstatthalter liefern die sämtlichen Eingänge auf Jahresschluß der Verwaltung der Führerversicherungskasse ab (siehe § 42).

§ 41. Die Führerversicherungskasse nimmt auch freiwillige Gaben von Reisenden und andern Führerfreunden entgegen.

§ 42. Die Führerversicherungskasse steht unter der Aufsicht der Direktion des Innern. Mit der Verwaltung derselben ist die Sektion « Oberland » des S. A. C. beauftragt, welche obiger Direktion nach Ablauf eines jeden Jahres die Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung einzusenden hat. Der Fonds bleibt bei der Ersparniskasse des Amtsbezirks Interlaken angelegt.

§ 43. Die Kasse dient in erster Linie zur Leistung von Beiträgen an die Prämien der gegen Unfall versicherten Führer (siehe § 34). Die Höhe dieser Beiträge bestimmt je nach dem Stand der Kasse die Direktion des Innern je für das folgende Jahr.

Anderweitige Beiträge und Unterstützungen aus der Kasse an Führer oder Träger sind nur mit besonderer Einwilligung obiger Direktion zu verabreichen.

Strafbestimmungen.

§ 44. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes sind je nach dem Grade der Fehlbarkeit und nach den besondern Bestimmungen des Reglements vom

Richter disciplinarisch zu bestrafen mit einer Buße von Fr. 5 bis 100. 10. März 1902.

In Wiederholungsfällen kann die Buße verdoppelt und unter erschwerenden Umständen Entziehung des Patentes auf unbestimmte Zeit oder für immer ausgesprochen werden. Als Wiederholungsfall wird betrachtet jede Widerhandlung, welche innert Jahresfrist nach dem frühern Urteil erfolgt.

§ 45. Führern und Trägern, die wiederholt schlechte Zeugnisse erhalten, oder gegen die wiederholt begründete Klagen in den Kontrollen sich finden, sowie solchen, die durch Trunkenheit oder auf andere Weise Ärgernis erregen, oder die dem Jagdfrevel obliegen, kann vom Richter die Ausübung des Gewerbes auf längere oder kürzere Zeit untersagt werden, wobei das Patent unter richterlichen Gewahrsam zu legen ist.

Diese Strafe ist namentlich dann zu verhängen, wenn innert Jahresfrist drei solcher Zeugnisse oder Kontrollklagen vorliegen. Das Gleiche kann geschehen, wenn ein Führer oder Träger wegen anderer Vergehen polizeilich oder korrektionell bestraft worden ist; das Patent muß für immer entzogen werden demjenigen, der peinlich verurteilt wird (§ 2, Ziffer 2, und § 25, Ziffer 2).

In Fällen groben Vergehens oder Ärgernisses kann der Regierungsstatthalter, auf Antrag des Führerchefs oder eines Führervereins, den Fehlbaren, vorbehältlich des richterlichen Urteils, in seinem Berufe provisorisch einstellen. Gegen diese Verfügung steht dem Betroffenen das Recht des Rekurses an die Direktion des Innern zu.

Schlußbestimmungen.

§ 46. Führer und Träger, welche in andern Kantonen wohnhaft sind und in Ausübung ihres Gewerbes

10. März 1902.

vorübergehend den Kanton Bern betreten, stehen während ihres Aufenthalts in demselben unter den Bestimmungen dieses Reglements.

§ 47. Durch dieses Reglement, welches sofort in Kraft tritt, wird dasjenige vom 1. Mai 1874 nebst den dazu gehörigen abändernden Beschlüssen vom 31. März 1877 und vom 30. April 1884 aufgehoben. Dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden und überdies in deutscher und französischer Sprache in allen Gast- und Pensionshäusern des Oberlandes und bei den Führerchefs zu jedermanns Einsicht aufliegen.

Bern, den 10. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gesetz

16. März 1902.

über

die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, für den Schutz und die Erhaltung der Kunstaltertümer zu sorgen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, welche dem Staat, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören und als Altertümer einen Wert haben, werden in ein durch den Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen.

Diesen Gegenständen sind die historischen Urkunden der Gemeinden und Korporationen gleichgestellt.

Bei Baudenkmälern unterliegt der Grund und Boden, auf dem sie sich befinden, ebenfalls der Eintragungspflicht.

§ 2. Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden, welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar aufgenommen werden.

16. März 1902.

§ 3. Das Inventar der Kunstaltertümer wird durch die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Staatsarchivars und einer vom Regierungsrat zu wählenden Expertenkommission aufgestellt.

Die Eintragung wird auf Antrag der Staatskanzlei vom Regierungsrat beschlossen.

Die Aufnahme in das Inventar erfolgt unter Angabe des Gegenstandes, des Eigentümers und des Ortes, der Lage oder der Aufbewahrung.

Dasselbe wird alle 3 Jahre einer einläßlichen Revision unterzogen.

§ 4. Von jeder Eintragung ist unverzüglich dem Eigentümer des Gegenstandes durch Zustellung des regierungsrätlichen Beschlusses Mitteilung zu machen. Die Eintragung ist auf dem Gegenstand selbst in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Überdies werden die Eintragungen durch Einrücken ins Amtsblatt veröffentlicht.

Jede wesentliche Veränderung des Aufbewahrungsortes ist dem Regierungsrat anzuzeigen.

§ 5. Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder entgeltlich noch unentgeltlich zu Eigentum übertragen, noch verpfändet, noch aus dem Staatsgebiet ausgeführt werden.

Die Ersitzung ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung, Altertümer außer Landes zu transportieren, kann nicht verweigert werden, sofern der Eigentümer selber seinen Wohnsitz in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt.

§ 6. Zu jeder Reparatur, Abänderung oder Restauration der im Inventar eingetragenen unbeweglichen Alter-

tümer bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates, ebenso zur Abtragung derselben. 16. März 1902.

§ 7. Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer um einen Schatzungspreis pfand- oder kaufweise zu übernehmen.

Wenn sich die Parteien über den Schatzungspreis nicht verständigen können, so ist gemäß dem durch Dekret des Großen Rates zu ordnenden Schatzungsverfahren vorzugehen.

Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräußerlich.

§ 8. Werden in das Inventar aufgenommene Altertümer ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der frühere Besitzer, dieselben zurückzuverlangen, so verwirkt er das Rückforderungsrecht zu Handen des Staates, und es kann dieser an seiner Statt dieses Recht ausüben.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Großen Rates bestimmt.

§ 9. Ist ein in das Inventar aufgenommener Gegenstand ohne die Einwilligung des Regierungsrates veräußert oder aus dem Kantonsgebiet ausgeführt worden, oder ist die Inventarisierungsmarke auf demselben böswillig beseitigt worden, so kann der Fehlbare vom Regierungsrat mit einer Buße bis zu Fr. 5000 belegt werden.

Alle andern Übertretungen dieses Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Dekrete können mit Bußen bis auf Fr. 50 geahndet werden.

§ 10. Auf das Verlangen des Eigentümers kann der Regierungsrat, nach eingeholtem Gutachten einer Experten-

16. März 1902.

kommission, die teilweise oder gänzliche Abschreibung eines Gegenstandes aus dem Inventar verfügen.

Vorbehältlich dieser Bestimmung kann die einmal erfolgte Eintragung eines Gegenstandes in das staatliche Inventar ohne Einwilligung des Regierungsrates nicht zurückgezogen werden.

§ 11. Der Regierungsrat kann, sofern es zur Erhaltung von Altertümern nötig erscheint, Staatsbeiträge bewilligen.

Die in § 9 vorgesehenen Bußen werden ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 27. November 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über bie Volksabstimmung vom 16. März 1902,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden ist mit 20,389 gegen 12,000, also mit einem Mehr von 8389 Stimmen angenommen worden. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 16. März 1902.

Bern, den 20. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

20. März
1902.

Dekret

betreffend

Abänderung von § 16 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. § 16 des Dekretes vom 1. Februar 1897 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 16. Das Hanf- oder Flachsdörren und -brechen mittelst Feuerung darf nur am Tage in feuersicherer Entfernung von Gebäuden und Wäldern oder aber bei einzelnstehenden Gehöften auch in Ofenhäusern geschehen, sofern zwischen dem Ofenhaus und dem nächsten Gebäude ein Abstand von wenigstens 20 Metern besteht, die Einrichtung des Ofenhauses den Vorschriften des § 67 des gegenwärtigen Dekretes entspricht und dasselbe mit harter Bedachung versehen ist.»

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. März 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

20. März 1902.

betreffend

die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, der Landwirtschaftsdirektion die Mittel an die Hand zu geben, die Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihr durch das Dekret vom 30. August 1898, betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, auferlegt sind;

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Der Landwirtschaftsdirektion liegt die Förderung der Land- und Milchwirtschaft (Hagelversicherung), des Reb- und Obstbaues, der Viehzucht, mit Einschluß der Viehgesundheitspolizei und des Viehversicherungswesens, sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Anstalten ob (Art. 1, litt. N, des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates).

Art. 2. Die Beamten der Landwirtschaftsdirektion sind

20. März 1902.

1. ein Sekretär;
2. ein Kantonstierarzt;
3. ein Kulturtechniker.

Art. 3. Die Landwirtschaftsdirektion wird in der Besorgung ihrer verschiedenen Geschäftszweige durch folgende Kommissionen unterstützt,

1. die Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht;
2. die Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen;
3. die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

Art. 4. Dem Sekretär liegt ob die Vorbereitung der Geschäfte betreffend die Förderung der Land- und Milchwirtschaft im allgemeinen, Reb- und Obstbau, Hagelversicherung, Viehprämiierungswesen und, soweit erforderlich, betreffend das landwirtschaftliche Unterrichts- und Bildungswesen.

Der Sekretär ist Chef der Kanzlei der Landwirtschaftsdirektion; als solcher hat er über alle bei der Direktion einlangenden und von ihr ausgehenden Geschäfte eine Kontrolle zu führen, worin nebst der Behörde oder Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges und der Erledigung desselben anzumerken ist.

Er hat im fernern das Rechnungswesen zu besorgen und das Archiv in guter Ordnung zu halten.

Die Wahl, Amtsdauer und Besoldung des Sekretärs richten sich nach den für die Direktionssekretäre bestehenden Vorschriften.

Der Sekretär soll landwirtschaftliche Fachbildung besitzen.

Art. 5. Dem Kantonstierarzt werden in erster Linie diejenigen Geschäfte zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen, welche sich auf die gesamte Viehgesundheitspolizei beziehen; sodann hat er die Geschäfte für die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums vorzubereiten und an den Sitzungen dieser Sektion mit beratender Stimme teilzunehmen. 20. März 1902.

Der Kantonstierarzt wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Seine Besoldung wird auf Fr. 4000--5000 festgesetzt.

Er soll in Bern wohnen und hat sich ausschließlich seinem Amte zu widmen.

Art. 6. Der Kulturtechniker hat sich zu befassen mit der Prüfung und Begutachtung der Projekte für alle diejenigen Bodenverbesserungen, welche mit finanzieller Hülfe des Staates im Flachland und im Alpgebiet unternommen werden. Er hat im fernern die ausgeführten Meliorationsarbeiten auf möglichst korrekte Durchführung und kunstgerechte Anlage zu inspizieren und über die einzelnen Fälle Bericht zu erstatten.

Derselbe kann auch zu Erteilung der notwendigen Anleitung über Planaufnahme etc. beigezogen, sowie zum Entwerfen von Projekten, besonders für Staatsdomänen, verwendet werden.

Der Kulturtechniker wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Seine Besoldung wird festgesetzt auf Fr. 3500—4500.

Art. 7. Wenn das Bedürfnis es erheischt, kann diese Geschäftsverteilung durch den Regierungsrat abgeändert werden. Ebenso können durch den Regierungsrat dem einen oder andern Beamten noch weitere Funktionen zugewiesen werden.

20. März 1902.

Art. 8. Die Obliegenheiten der Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht sind im Gesetz vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde, Rindvieh- und Kleinviehzucht umschrieben.

Art. 9. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen werden durch besondere Reglemente bestimmt.

Art. 10. Die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums steht der Landwirtschaftsdirektion hinsichtlich der Haustierpolizei — vide Dekret vom 9. Mai 1882 — als beratende Fachbehörde zur Seite.

Art. 11. Dieses Dekret tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Das Dekret vom 24. November 1897 betreffend die Errichtung der Stelle eines kantonalen Kulturtechnikers wird damit aufgehoben.

Bern, den 20. März 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

Kreisschreiben

5. April 1902.

des

Regierungsrates an die Anklage- und Polizeikammer, den General- und die Bezirksprokuratoren, die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter betreffend Auslieferungsverträge.

Wir teilen Ihnen zu entsprechendem Verhalt nachstehend den Wortlaut eines Kreisschreibens vom 8. März 1902 mit, durch welches das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Regierungen sämtlicher Kantone Kenntnis gegeben hat von der Ausdehnung, welche die bestehenden Auslieferungsverträge zwischen der Schweiz einerseits und dem Deutschen Reiche, Frankreich, Italien und Österreich andererseits mittelst ausgetauschter Gegenrechtserklärungen erfahren haben in betreff verschiedener Delikte, die in den Auslieferungsverträgen selbst nicht vorgesehen sind:

« Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine Zusammenstellung der Gegenrechtserklärungen zu geben, welche bei Anlaß entsprechender Fälle seitens der Schweiz mit

5. April 1902.

mehreren Staaten in Ausdehnung der mit ihnen bestehenden Auslieferungsverträge ausgetauscht worden sind. Hierdurch wurde mit denselben die gegenseitige Auslieferung verfolgter Personen wegen der nachstehend bezeichneten Delikte vereinbart:

1. mit dem Deutschen Reiche

wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hat,

wegen Pfandunterschlagung (§§ 137 oder 288 des deutschen St. G. B.),

wegen Blutschande,

wegen gewerbsmäßiger Kuppelei mit großjährigen Personen,

wegen Unsittlichkeiten mit Kindern unter 14 Jahren;

2. mit Frankreich

wegen fahrlässiger Tötung,

wegen Bigamie;

3. mit Italien

wegen Blutschande (wenn sie zugleich Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bildet, italienisches Recht),

wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit Minderjähriger,

wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welche einen bleibenden Nachteil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hat,

wegen Unsittlichkeiten mit Kindern;

4. mit Österreich

wegen Androhung gewaltsamer Handlungen gegen Personen.

Wir bitten Sie, diese Zusammenstellung den in Betracht kommenden Behörden Ihres Kantons mitteilen zu wollen. In Zukunft werden wir Ihnen solche Gegenrechtserklärungen jeweilen unmittelbar nach deren Zustandekommen durch Kreisschreiben zur Kenntnis bringen. 5. April 1902.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. »

Bern, den 5. April 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

5. April 1902.

Organisationsreglement

des

kantonalen Frauenspitals.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 23. Mai 1848 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;

in Betracht der Notwendigkeit einer Revision des Organisationsreglementes des kantonalen Frauenspitals vom 29. Juli 1893 infolge veränderter Verhältnisse;

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in Bern bestehende, die geburtshülflichen und gynäkologischen Institute in sich fassende Anstalt führt den Namen: Kantonales Frauenspital in Bern.

§ 2. Der Zweck des Spitals ist ein doppelter:

a. als Wohlthätigkeitsanstalt ist er zur Verpflegung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie zur Behandlung gynäkologischer Kranken bestimmt;

b. als Lehranstalt schließt er die geburtshülflich-gynäkologische Klinik und die Poliklinik für die Studierenden der Hochschule, ferner eine Hebammenschule, sowie eine Lehranstalt für Wochenbettwärterinnen in sich. 5. April 1902.

§ 3. Diesen Zwecken entsprechend umfaßt der Spital folgende Abteilungen:

1. die geburtshülfliche Abteilung;
2. die gynäkologische Abteilung;
3. die Poliklinik, die sich mit der geburtshülflichen und gynäkologischen Behandlung außerhalb des Spitals wohnender hülfsbedürftiger Frauen befaßt;
4. die Hebammenschule, welche die Aufgabe hat, tüchtige Hebammen, und zwar in erster Linie für den Kanton Bern, auszubilden;
5. die Lehranstalt für Wochenbettwärterinnen.

§ 4. Der Unterhalt des Spitals wird bestritten:

a. aus der im Staatsbudget bewilligten Ausgabensumme;

b. aus den Kostgeldern der Pfleglinge;

c. aus den Kostgeldern der Hebammenschülerinnen und der Zöglinge des Wochenbettwärterinnenkurses.

d. aus sonstigen zufälligen Einnahmen. Geschenke und Vermächtnisse sollen, insofern der Geber nichts anderes verfügt hat, kapitalisiert werden, und es soll bloß der Ertrag solcher Kapitalien in der laufenden Rechnung verwendet werden.

II. Aufsicht.

§ 5. Das Spital steht unter der Oberleitung der Direktion des Gesundheitswesens, welcher zum Zwecke der speziellen Aufsicht und zur Begutachtung der wichtigeren Geschäfte eine Spitalkommission beigeordnet wird.

5. April 1902.

§ 6. Dem Regierungsrate steht zu:

1. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Spitalkommission;
2. die Wahl des Direktors, des Verwalters und der Assistenten, die Festsetzung ihrer Besoldungen und die Bestimmung der Amtskaution des Verwalters;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung.

§ 7. Der Direktion des Gesundheitswesens liegt ob:

1. der Bericht und Antrag über alle dem Entscheide des Regierungsrats unterstellten Geschäfte;
2. der Erlaß der nötigen Reglemente und Spezialinstruktionen;
3. die Wahl der Hebammen und die provisorische Wahl der Assistenten auf kürzere Zeit als 1 Jahr, auf den Vorschlag des Spitaldirektors;
4. die Anordnung der nötigen Vorkehren bei allfälligen Klagen gegen das Spital oder dessen Personal, sowie bei Kompetenzkonflikten;
5. die Anordnung der Hebammenkurse und der Prüfungen;
6. der Entscheid bei jeder Inventaranschaffung im Betrage von über Fr. 300;
7. die Genehmigung des Jahresbudgets zur Vorlage an die kompetente Behörde, sowie des Jahresberichts.

§ 8. Die Spitalkommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche auf eine Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Sekretär.

Die Kommission versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern und der Direktor des Gesundheitswesens oder der Präsident dieselbe einberuft.

Die Mitglieder der Kommission beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 7 und die auswärts wohnenden Mitglieder die gleiche Reiseentschädigung wie die Mitglieder des Großen Rates. 5. April 1902.

Die Berichte, Gutachten oder Anträge der Kommission werden der Direktion des Gesundheitswesens schriftlich mitgeteilt, und diese giebt hinwieder der Kommission von den getroffenen Verfügungen Kenntnis.

§ 9. Die Kommission hat den Gang des Spitals und die Vollziehung der reglementarischen Vorschriften zu überwachen. Sie hat das Recht und die Pflicht, bei der Direktion des Gesundheitswesens geeignete Anträge auf Verbesserungen in der Einrichtung und Führung des Spitals zu stellen. Den Mitgliedern der Kommission steht zu jeder Zeit das Recht der Einsicht in alle Bücher und Kontrollen des Spitals zu.

Speziell liegt der Kommission ob:

1. die Überwachung des ökonomischen Teiles des Spitals;
2. die Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens;
3. die Vorberatung und Begutachtung der Geschäfte, welche ihr von der Direktion des Gesundheitswesens zugewiesen werden.

Die Aufsicht der Kommission erstreckt sich weder auf das Technische, d. h. die medizinische Behandlung der Pfleglinge, noch auf den Inhalt des Unterrichts.

III. Organisation.

§ 10. Die Beamten des Spitals sind:

1. der Direktor;
2. der Verwalter;
3. die Assistenzärzte;
4. die Oberhebamme;
5. die poliklinischen Hebammen.

5. April 1902.

Die Stelle des Direktors wird durch den jeweiligen Professor der Geburtshülfe und der Gynäkologie an der Hochschule versehen.

Die Amtsdauer des Verwalters ist auf 4 Jahre und diejenige der Assistenten und Hebammen auf je 1 Jahr festgesetzt.

§ 11. Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung des Spitals ob; er vertritt dieses nach außen in allen Sachen, welche nicht der Kompetenz einer obern Behörde vorbehalten sind.

Seine Amtsdauer fällt mit derjenigen seiner Professur zusammen. Er bezieht in dieser Eigenschaft eine Besoldung von Fr. 1000—1500. Die Höhe derselben wird jeweilen durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Direktor ist zugleich Oberarzt des Spitals und Vorstand der Lehrinstitute desselben. Er wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

§ 12. Der Verwalter ist dem Direktor untergeordnet. Er besorgt die rein ökonomischen Angelegenheiten. Das Rechnungswesen liegt ihm speziell ob; er ist für die richtige Führung desselben verantwortlich und hat eine vom Regierungsrate zu bestimmende Amtskaution zu leisten. Er ist für die Handhabung der Hausordnung und der Disziplin mit verantwortlich.

Seine Besoldung beträgt jährlich Fr. 2000—2500, nebst freier Station für seine Person. Die Höhe der Besoldung wird jeweilen durch den Regierungsrat bestimmt.

Der Verwalter wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

§ 13. Der erste Assistenzarzt, welcher ein eidgenössisches Arztdiplom besitzen muß, hat in Verhinderungs-

fällen den Direktor zu vertreten. Er ist speziell Hülfsarzt der Poliklinik und zweiter Lehrer der Hebammenschule. 5. April 1902.

§ 14. Der zweite Assistenzarzt, welcher ebenfalls ein eidgenössisches Arztdiplom besitzen muß, ist Hülfsarzt der geburtshülflichen Abteilung und dritter Hebammenlehrer.

§ 15. Der dritte Assistenzarzt, welcher seine medizinischen Studien beendet haben muß, ist Hülfsarzt der gynäkologischen Abteilung.

§ 16. Der vierte Assistenzarzt, welcher die nötige medizinische Ausbildung besitzen muß, ist Hülfsarzt auf der Isolierabteilung und hat gleichzeitig alle ihm speziell zugewiesenen Fälle des Spitals und der Poliklinik (Abteilung für Privatkranke etc.) zu besorgen.

§ 17. Der Oberhebamme liegt die Besorgung der Gebärenden auf der geburtshülflichen Klinik ob. Sie kann auch zum Hebammenunterricht herangezogen werden.

§ 18. Die poliklinischen Hebammen besorgen die poliklinischen Entbindungen und die Unterweisung der Hebammenschülerinnen in denselben.

§ 19. Die Barbesoldung der Assistenten und Hebammen wird von der wählenden Behörde innerhalb folgender Grenzen festgesetzt:

I. Assistenzarzt von Fr. 600—700.
II. » » » 400—500.
III. » Fr. 300, sofern er im Besitze eines eidgenössischen Diplomes ist.

Oberhebamme von Fr. 600—800.
Poliklinische Hebammen von Fr. 400—600.

5. April 1902.

Überdies erhalten dieselben für ihre Person freie Station, Wäsche inbegriffen, im Spital.

Der IV. Assistenzarzt genießt freie Station im Spital.

Die Höhe der Besoldungen der Assistenten wird jeweilen durch den Regierungsrat, diejenige der Hebammen durch die Direktion des Gesundheitswesens auf den Vorschlag der Kommission festgesetzt.

§ 20. Die Zahl der Angestellten wird auf den Vorschlag der Kommission durch die Direktion des Gesundheitswesens bestimmt. Die Anstellung derselben geschieht nach Anhörung des Verwalters und des Spitaldirektors durch die Kommission. Die Normen für die Besoldungsverhältnisse sind in den Instruktionen enthalten.

IV. Benutzung des Spitals durch Hülfsbedürftige und Aufnahmsbedingungen.

§ 21. Die Benutzung des Spitals kann nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der hygieinischen Verhältnisse beansprucht werden.

Bei Platzmangel haben die Kantonsangehörigen vor Kantonsfremden den Vorzug.

§ 22. Aufgenommen werden in die geburtshülfliche Abteilung:

1. arme Schwangere, ledigen, verheirateten, oder verwitweten Standes, sofern sie die nötigen Ausweise beibringen, oder deren Beibringung zusichern können. Die Aufnahme erfolgt in der Regel in den letzten 6 Wochen der Schwangerschaft; jedoch steht es dem Spitaldirektor frei, zu Lehrzwecken Schwangere aus frühern Monaten zeitweilig aufzunehmen;

2. Gebärende unter den gleichen Voraussetzungen in betreff der Vermögensverhältnisse und des persönlichen Ausweises;
3. Notfälle.

Neu Entbundenen kann nur nach vorhergegangener Anmeldung und Bewilligung des Direktors Aufnahme gestattet werden.

Die Verpflegung ist für Arme und Dürftige 6 Wochen vor und 14 Tage nach der Entbindung frei; ebenso ist die Verpflegung frei, wenn die Aufnahme zu Lehrzwecken erfolgte, oder in Fällen von Erkrankung im Wochenbette.

§ 23. In die gynäkologische Abteilung können aufgenommen werden arme gynäkologische Kranke ledigen oder verehelichten Standes. Die Verpflegung ist eine ganz freie, insofern die Dürftigkeit amtlich nachgewiesen ist.

§ 24. In beiden Abteilungen können vermögliche, aber der Pflege in einem Spital aus medizinischen Gründen bedürftige Schwangere, Gebärende oder gynäkologische Kranke mit Genehmigung des Spitaldirektors Aufnahme finden.

Das Verpflegungsgeld wird von Fall zu Fall, mit Berücksichtigung des Vermögens der Verpflegten und je nach den Ansprüchen derselben, vom Direktor und vom Verwalter gemeinsam festgestellt.

In beiden Abteilungen können auch Privatkranke mit Genehmigung des Spitaldirektors nach besondern Tarifen aufgenommen und verpflegt werden.

§ 25. Zur Behandlung durch die Poliklinik sind berechtigt arme Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und gynäkologische Kranke, die in der Gemeinde Bern wohnen und deren Dürftigkeit durch eine Bescheinigung der Ge-

5. April 1902.

meindebehörde nachgewiesen ist. Die Hebammenpflege, die ärztliche Behandlung, sowie die Medikamente sind vollständig frei.

Der Nachweis der Armut wird auf die nämliche Weise geleistet wie für die Aufnahme in die geburtshülfliche oder gynäkologische Abteilung des Spitals.

V. Lehrzwecke.

§ 26. Die Benutzung des Spitals als medizinisches Lehrinstitut richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für die Hochschule, unter Beobachtung der Bestimmungen der Hausordnung.

§ 27. Den Praktikanten wird in der Anstalt ein Wartzimmer mit einer Anzahl Betten und dem übrigen notwendigsten Mobiliar zur Verfügung gestellt. Die Reihenfolge zur Benutzung dieses Wartzimmers wird vom Direktor bestimmt. Die Praktikanten sind in allen Teilen der Hausordnung unterworfen.

§ 28. Der Jahreskurs der Hebammenschule dauert ein Jahr.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 29. In Vollziehung dieses Organisationsreglements erläßt die Direktion des Gesundheitswesens folgende Reglemente und Instruktionen:

1. ein Reglement für die Kommission des Frauenspitals;
2. eine Spezialinstruktion für jeden Beamten;
3. eine Spezialinstruktion für jede Kategorie von Angestellten;
4. ein Reglement über die Aufnahme von Pfleglingen in das Spital und die Entlassung aus demselben

5. April 1902.

5. ein Reglement betreffend die Kostgelder;
6. ein Reglement für die Hebammenschule;
7. ein Reglement für die Wiederholungskurse der patentierten Hebammen;
8. eine allgemeine Hausordnung;
9. eine Kostordnung;
10. ein Reglement für Poliklinik;
11. ein Reglement für die Kurse der Wochenbettwärterinnen.

Nr. 6 und 7 werden dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 30. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 29. Juli 1893 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Dasselbe soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. April 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

26. April 1902.

Reglement

für die

Wiederholungskurse der patentierten Hebammen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

in Vollziehung des § 23 des Reglementes für die Hebammenschule vom 11. Januar 1899, welches für die patentierten Hebammen vorschreibt, alle fünf Jahre einen Wiederholungskurs durchzumachen,

beschließt:

§ 1. Die Wiederholungskurse für die Hebammen finden alljährlich in den Monaten August, September und Oktober im kantonalen Frauenspital in Bern statt. Sie dauern, die Hin- und Herreise inbegriffen, höchstens 6 Tage.

§ 2. Es sollen in der Regel in jedem Jahre zu der benannten Zeit 3—6 derartige Kurse abgehalten werden.

§ 3. Die Zahl der Teilnehmerinnen an einem solchen Kurs soll 15 nicht übersteigen.

§ 4. Der Direktor des Frauenspitals und der kantonale Sanitätssekretär haben alljährlich bis zum 1. Mai gemeinschaftlich die Liste der einzuberufenden Hebammen nach den Kursen geordnet der Direktion der Sanität einzureichen. 26. April 1902.

§ 5. Hierbei ist darauf zu achten, daß nur Schülerinnen der gleichen Landessprache und wo möglich auch von annähernd gleichem Patentalter in den Kursen zusammengestellt werden. Auch ist dabei Sorge zu tragen, daß nicht gleichzeitig zwei benachbarte einzelstehende Hebammen einberufen werden.

§ 6. Die Einberufung geschieht durch die Direktion der Sanität. Diese Einberufung gilt als « Auftrag » im Sinne des Art. 6 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

§ 7. Nur in dringenden Fällen können die Begehren um Dispensation von dem Besuche des Kurses für das laufende Jahr oder um Versetzung in einen andern Kurs berücksichtigt werden.

§ 8. Im Falle des Nichteintreffens einer einberufenen Hebamme ist sofort der Direktion der Sanität darüber Mitteilung zu machen. Letztere ist befugt, in solchen Fällen gemäß Art. 25 des Gesetzes vom 14. März 1865 zu verfahren.

§ 9. Der Direktor des Frauenspitals hat die Kurse zu leiten, den Lehrplan derselben festzustellen und den Unterricht von dem Lehrpersonal der Hebammenschule erteilen zu lassen.

Für den ökonomischen Teil der Kurse hat der Anstaltsverwalter Sorge zu tragen.

26. April 1902.

§ 10. Am Ende eines jeden Kurses haben der Direktor des Frauenspitals und der kantonale Sanitätssekretär durch eine summarische Prüfung sich von dem Erfolg des Unterrichts zu überzeugen. Hierüber wird den einzelnen Kursteilnehmerinnen auf Verlangen ein Zeugnis ausgestellt.

§ 11. Während des Aufenthaltes in der Anstalt sind die einberufenen Hebammen der Hausordnung und Disciplin der Anstalt unterworfen.

§ 12. Am Ende sämtlicher Kurse wird alljährlich von dem Anstaltsdirektor und dem Sanitätssekretär ein gemeinsamer Bericht an die Direktion der Sanität eingereicht.

Bern, den 26. April 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.

28. April 1902.

Dekret

betreffend

Anerkennung des Bezirkskrankenhauses Huttwil als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Das Bezirkskrankenhaus Huttwil ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

Bern, den 28. April 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

30. April
1902.

Dekret

betreffend

die Anerkennung der „Stiftung Jean de Bloch“ als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Die « Stiftung Jean de Bloch » wird als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dieselbe unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

3. Die Jahresrechnungen sollen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bern, den 30. April 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gesetz

4. Mai 1902.

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Beteiligung des Staates am Bau von Eisenbahnen.

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind:

1. Lötschbergbahn (Frutigen-Brig);
2. Interlaken-Brienz (rechtes Ufer);
3. Meiringen-Innertkirchen;
4. Zweisimmen-Saanen-Montreux, event. über Gstaad oder mit Abzweigung nach Gstaad;
5. Thun-Scherzligen;
6. Burgistein-Wattenwil (Station) nach Wimmis, event. Spiez;
7. Bern-Schwarzenburg;
8. Flamatt-Laupen-Gümmenen (Sensethalbahn);
9. Bern-Boll-Worb mit Anschluß an die Burgdorf-Thun-Bahn oder Jura-Simplon-Bahn;

4. Mai 1902.

10. Huttwil-Sumiswald mit Anschluß an die Emmenthalbahn, event. mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen;
11. Solothurn- event. Utzenstorf-Schönbühl;
12. Herzogenbuchsee-Lyß, event. mit Abzweigung nach Kirchberg;
13. Herzogenbuchsee-Wangen;
14. Önsingen-Herzogenbuchsee;
15. Önsingen-Langenthal;
16. Biel-Büren-Lüterswil;
17. Biel-Ins, mit Abzweigung nach Aarberg;
18. Ins-Erlach-Landeron, event. Neuenstadt;
19. Münster-Biel und Münster-Solothurn, oder Solothurn-Münster (Weißensteinbahn);
20. Tramlingen-Breuleux mit Anschluß an die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn;
21. Reconvilier(Tavannes)-Bellelay;
22. Delsberg-Önsingen (Balsthal);
23. Glovelier-Undervelier;
24. Pruntrut-Damvant;
25. Pruntrut-Laufen (Lützelthalbahn);
26. Saignelégier-Chaux-de-Fonds (Umbau in Normalspur).

Art. 2. Der Große Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmäßigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschließen.

Art. 3. Die in diesem Gesetz zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren, von der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an gezählt, der in Art. 13 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

1. Die Lötschbergbahn (Art. 1, Ziff. 1).

4. Mai 1902.

Art. 4. Der Staat beteiligt sich am Bau durch Übernahme von Aktien im Betrage von 25 % des gesamten Anlagekapitals der Linie Frutigen-Brig, jedoch höchstens mit Fr. 17,500,000.

Der Große Rat wird ermächtigt, die Bedingungen für diese Beteiligung festzusetzen und alle für die Ausführung dieser Unternehmung erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

2. Die andern Eisenbahnen (Art. 1, Ziff. 2—26).

Art. 5. Die Beteiligung des Staates geschieht durch Übernahme von Aktien. Dieselbe darf betragen:

a. Bei den normalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 80,000 per Kilometer.

b. Bei den schmalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 40,000 per Kilometer.

Bei normalspurigen Bahnen, deren Anlagekosten weniger als Fr. 125,000 per Kilometer betragen, darf die Beteiligung des Staates bis auf Fr. 50,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecken erhöht werden.

Bei normalspurigen Bahnen kann außerdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf Fr. 100,000 per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt werden.

Ausnahmsweise kann der Große Rat der Zweisimmen-Montreux-Bahn (Art. 1, Ziff. 4), derjenigen von Tramelan über Breuleux mit Anschluß an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn (Art. 1, Ziff. 20), sowie derjenigen von

4. Mai 1902.

Reconvilier (Tavannes) nach Bellelay (Art. 1, Ziff. 21) eine Aktienbeteiligung bis auf 60 % der Anlagekosten gewähren.

Ebenso kann er innerhalb seiner Kompetenzen die Staatsbeteiligung für folgende Linien entsprechend erhöhen:

1. Zweisimmen-Montreux (Art. 1, Ziff. 4);
2. Thun-Scherzligen (Art. 1, Ziff. 5);
3. Flamatt-Laupen-Gümmenen (Sensethalbahn) (Art. 1, Ziff. 8);
4. Bern-Boll-Worb mit Anschluß an die Burgdorf-Thun-Bahn oder Jura-Simplon-Bahn (Art. 1, Ziff. 9);
5. Huttwil-Sumiswald mit Anschluß an die Emmenthalbahn, event. mit Abzweigung nach Wasen (Art. 1, Ziff. 10);
6. Münster-Biel und Münster-Solothurn oder Solothurn-Münster (Weißensteinbahn) (Art. 1, Ziff. 19).

Art. 6. Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Große Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andrerseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen.

Der Große Rat kann ferner auf das Begehren der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismäßigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 7. Die in Art. 5 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann der Große Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn infolge besonderer Umstände das

Zustandekommen einer Bahnlinie nur auf diesem Wege möglich ist.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dergleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der daherige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 8. Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, welcher im Kostenvoranschlag, der dem genehmigten Finanzausweis zu Grunde liegt, für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials zur Verwendung auf bernischem Gebiet vorgesehen ist.

Art. 9. Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Großen Rat genehmigt sind.

Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn in den Statuten die dem Staate zufolge diesem Gesetze zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkannt sind.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung des Großen Rates.

Ohne Ermächtigung des Großen Rates darf weder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft eingegangen, noch die Konzession an eine andere Gesellschaft abgetreten werden.

Art. 10. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, genießen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitern bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen (Art. 640 O.-R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896).

4. Mai 1902.

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältnisse zu verteilen wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen.

Art. 11. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Maßgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.

Art. 12. Der Staat hat das Recht, sich im Verwaltungsrat jedes von ihm subventionierten Eisenbahnunternehmens durch ein bis sechs Mitglieder vertreten zu lassen.

Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Art. 13. Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Rat ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Großen Rat als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 14. Der Regierungsrat wird ermächtigt, sich bei Projektstudien für die in diesem Gesetz genannten Linien bis zum Belauf von höchstens Fr. 250 per Kilometer vorschußweise, d. h. auf Rechnung der Aktienzeichnung des Staates zu beteiligen, wenn ein staatliches Interesse vorliegt, die technischen und finanziellen Verhältnisse des betreffenden Unternehmens klarzustellen, und wenn von

Gemeinden und Privaten an die daherigen Ausgaben wenigstens ebensoviel beigetragen wird. 4. Mai 1902.

Ebenso ist er berechtigt, jederzeit von sich aus ergänzende Projektstudien anzuordnen.

Art. 15. Die Bahnverwaltungen haben die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen für die Wahl des bauleitenden Ingenieurs, sowie für alle wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge; im weitern haben sie der kantonalen Eisenbahndirektion während der Dauer des Bahnbaues jeweilen im Januar, April, Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann. Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat die detaillierte Baurechnung vorzulegen.

Überdies ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit die ihm notwendig scheinenden Untersuchungen über die Geschäftsführung des Unternehmens anzuordnen.

Art. 16. Die Kosten der in den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen Projektstudien und Untersuchungen sind von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuvergüten.

Art. 17. Falls eine schon bestehende Eisenbahngegesellschaft oder die schweizerische Eidgenossenschaft sich zum Bau einer der in Art. 1 vorgesehenen Linien verpflichtet, so ist der Große Rat ermächtigt, die vorstehend festgesetzten Bedingungen über die Beteiligung des Staates innerhalb der in Art. 5 gezogenen Grenzen je nach den Umständen abzuändern.

Ebenso ist der Große Rat befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.

4. Mai 1902.

II. Beteiligung des Staates beim Betrieb von Eisenbahnen.

Art. 18. Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenszinse nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Große Rat innerhalb seiner verfassungsmäßigen Kompetenz der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag 10 % des im Sinne des Art. 6 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Für die Bern-Neuenburg-Bahn dürfen diese Vorschüsse Fr. 1,000,000 betragen.

Bevor die Vorschüsse zurückbezahlt sind, dürfen den Aktionären keine Dividenden verabfolgt werden.

Art. 19. Der Staat ist berechtigt, bei denjenigen Eisenbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, die ihm gutscheinenden Maßnahmen zum Zwecke eines möglichst rationellen Betriebes zu treffen.

Wo es zweckmäßig erscheint, ist er befugt, mehrere solcher Eisenbahnen unter eine einheitliche Betriebsleitung zu stellen.

Die Organisation der über den Betrieb auszuübenden Kontrolle, sowie die Organisation der allfällig zu errichtenden centralen Betriebsverwaltung werden durch Dekret des Großen Rates geregelt.

III. Anleihen.

Art. 20. Der Große Rat wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht

hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrage von 20 Millionen zu beschaffen. 4. Mai 1902.

IV. Wahl der Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen.

Art. 21. Die Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen werden durch den Regierungsrat gewählt

Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen, sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesteile und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.

V. Schlußbemerkungen.

Art. 22. Durch dieses Gesetz werden der Beschluß betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Februar 1897 und der Ergänzungsbeschluß vom 5. Mai 1901 betreffend die Bern-Schwarzenburg-Bahn aufgehoben.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 18. März 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

4. Mai 1902.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Mai 1902,

beurkundet hiermit:

1. Das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen ist mit 43,867 gegen 18,263, also mit einem Mehr von 25,604 Stimmen angenommen worden.

2. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Mai 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

6. Juni 1902.

betreffend

Stellung des Bruchbaches in den Gemeinden Fraubrunnen und Grafenried unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion;

gestützt auf § 36 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

beschließt:

1. Der Bruchbach in den Gemeinden Fraubrunnen und Grafenried wird mit seinen Zuflüssen vom Quellgebiet im Unterbergmoos bis zur Einmündung in die Urtenen unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 6. Juni 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

7. Juni 1902.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an die Anklage- und Polizeikammer, den General- und die Bezirksprokuratoren, die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter betreffend die Ausdehnung des Auslieferungsvertrages mit Italien.

Im Nachgang zu unserm Kreisschreiben vom 5. April 1902 teilen wir Ihnen zu entsprechendem Verhalte nachstehend den Wortlaut eines Kreisschreibens vom 29. Mai 1902 mit, durch welches das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Regierungen sämtlicher Kantone Kenntnis gegeben hat von einer unlängst zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der italienischen Regierung mittelst Gegenrechtserklärungen getroffenen Vereinbarung, nach welcher in Erweiterung der Bestimmungen des Art. 2, Ziffer 12, des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 22. Juli 1868 hinfort die Auslieferung gegenseitig gewährt werden soll auch in solchen Fällen von Betrug, wo der verursachte Schaden weniger als 1000 Franken beträgt. Das erwähnte Kreis-

schreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes lautet: 7. Juni 1902.

„Während nach dem bestehenden Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 „in Art. 2, Ziffer 12, bestimmt ist, daß die gegenseitige „Auslieferung wegen Betruges nur stattfinden soll, „wenn der verursachte Schaden 1000 Franken übersteigt, „ist kürzlich anläßlich eines konkreten Falles zwischen „dem Bundesrat und der italienischen Regierung durch „Gegenrechtserklärung vereinbart worden, daß in Zukunft die Auslieferung zwischen der Schweiz und Italien „auch wegen Betruges unter 1000 Franken stattfinden soll, indessen gemäß der Bestimmung in Art. 3, „Schlußsatz, des Bundesgesetzes über die Auslieferung „vom 22. Januar 1892 dann unterbleibe, wenn es sich „bloß um ein geringes Vergehen dieser Art handle.

„Wir beehren uns, Ihnen hiervon im Verfolge unseres „Kreisschreibens vom 8. März dieses Jahres zu Handen „der in Betracht kommenden kantonalen Behörden Mitteilung zu machen, und benutzen den Anlaß zur erneuerten Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Bern, den 7. Juni 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

14. Juni 1902.

Verordnung

betreffend

die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Großratswahlkreise für die Wahlen in die Schulsynode des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 2 des Gesetzes vom 19. November 1894 über die Schulsynode,

beschließt:

§ 1. Die Zahl der Mitglieder der Schulsynode, welche die kantonalen Großratswahlkreise zu wählen haben, wird nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 festgesetzt, wie folgt:

Wahlkreise.	Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten in die Schulsynode.
1. Oberhasli	7,008	1
2. Brienz	4,533	1
3. Unterseen	6,827	1
4. Gsteig	9,733	2
5. Zweilütschinen	5,897	1
6. Frutigen	11,166	2
7. Saanen	5,019	1
8. Obersimmenthal	7,156	1
9. Niedersimmenthal	11,222	2
10. Hilterfingen	5,554	1
11. Thun	10,334	2
12. Steffisburg	11,670	2
13. Thierachern	5,915	1
14. Gurzelen	5,087	1
15. Belp	6,653	1
16. Riggisberg	7,763	2
17. Guggisberg	5,127	1
18. Wahlern	5,833	1
19. Köniz	11,300	2
20. Obere Gemeinde Bern . . .	32,241	6
21. Mittlere Gemeinde Bern . .	13,846	3
22. Untere Gemeinde Bern . .	18,140	4
23. Bolligen	9,988	2
24. Biglen	8,634	2
25. Münsingen	6,885	1
26. Dießbach	6,497	1

14. Juni 1902.

Wahlkreise.	Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten in die Schulsynode.
27. Höchstetten	5,853	1
28. Signau	7,430	1
29. Langnau	12,616	3
30. Lauperswil	5,001	1
31. Sumiswald	6,826	1
32. Rüegsau	7,153	1
33. Huttwil	9,752	2
34. Rohrbach	8,247	2
35. Langenthal	10,653	2
36. Aarwangen	7,908	2
37. Oberbipp	8,866	2
38. Herzogenbuchsee	9,119	2
39. Burgdorf	13,306	3
40. Oberburg	7,257	1
41. Kirchberg	10,035	2
42. Bätterkinden	5,766	1
43. Jegenstorf	7,668	2
44. Wohlen	6,870	1
45. Laupen	9,053	2
46. Aarberg	8,167	2
47. Schüpfen	9,257	2
48. Büren	10,980	2
49. Nidau	17,635	4
50. Erlach	7,066	1
51. Biel	25,180	5
52. Neuenstadt	4,269	1

14. Juni 1902.

Wahlkreise.	Seelenzahl.	Zahl der Abgeordneten in die Schulsynode.
53. Courtelary	13,851	3
54. St. Immer	13,687	3
55. Dachsfelden	10,516	2
56. Münster	8,862	2
57. Delsberg	10,132	2
58. Bassecourt	5,844	1
59. Laufen	7,491	1
60. Freibergen	10,511	2
61. Pruntrut	15,864	3
62. Courtemaiche	10,714	2
Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt		**115**

§ 2. Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1902 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 19. Dezember 1894 aufgehoben.

Bern, 14. Juni 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

9. Juli
1902.

Beschluss

betreffend

Abänderung des Reglementes über die Verwendung des Ertrages der Mushafenstiftung und des Schulseckelfonds.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

Art. 1. Der erste Satz von § 9 des Reglementes vom 17. Dezember 1877 betreffend die Verwendung des Ertrages der Mushafenstiftung und des Schulseckelfonds wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

« Alle Söhne von Kantonsbürgern, welche irgend einer wissenschaftliche Bildung erfordernden Berufsart sich widmen, haben Anspruch auf die Stipendien. »

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sogleich in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Juli 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Kreisschreiben

28. Juli 1902.

des

Regierungsrates an die Regierungsstatthalter betreffend militärische Stellungsbefehle (ordres de marche militaires) ausländischer Behörden an fremde Staatsangehörige in der Schweiz.

Auf die Anregung des eidgenössischen politischen Departementes, veranlaßt durch einen unlängst in unserm Kanton vorgekommenen Spezialfall, machen wir Sie hiermit darauf aufmersam, daß es unstatthaft ist, daß schweizerische Behörden sich mit der Übermittlung von militärischen Stellungsbefehlen (Marschbefehlen, Aufgeboten und dergleichen) ausländischer Behörden an fremde Staatsangehörige in der Schweiz befassen. Staats- oder Gemeindebehörden unseres Kantons, welchen von irgend einer ausländischen Behörde derartige militärische Befehle etc. zur Zustellung an die Betreffenden zukommen sollten, haben dieselben vielmehr ungesäumt an die requirierende Behörde zurückzusenden mit dem Bemerken, daß es ihnen nicht gestattet sei, sich mit der Weiterleitung des Aktes zu befassen.

28. Juli 1902.

Wir weisen Sie an, vorkommenden Falls demgemäß zu verfahren und gegenwärtiges Kreisschreiben auch sämtlichen Gemeinderäten Ihres Amtsbezirkes zu ihrem Verhalt mitzuteilen, wozu die erforderliche Anzahl von Exemplaren desselben angeschlossen mitfolgt.

Dieses Kreisschreiben wird überdies in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. Juli 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

30. Juli 1902.

betreffend

die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode).

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern;

im Hinblick auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 und in Berücksichtigung der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) geschieht durch die Kirchgemeinden in den hiernach bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen, und es wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 festgesetzt wie folgt:

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
1. Oberhasli.			
1. Gadmen	1. Gadmen	664	
2. Guttannen	1. Guttannen	346	
3. Innertkirchen	1. Innertkirchen	1,086	
4. Meiringen	1. Meiringen	3,006	
	2. Hasleberg	1,034	
	3. Schattenhalb	760	
		6,896	2
2. Brienz.			
5. Brienz	1. Brienz	2,506	
	2. Brienzwiler	651	
	3. Ebligen	67	
	4. Hofstetten	417	
	5. Oberried	473	
	6. Schwanden	311	
		4,425	1
3. Unterseen.			
6. Ringgenberg	1. Ringgenberg	1,295	
	2. Niederried	181	
7. Unterseen	1. Unterseen	2,442	
8. Habkern	1. Habkern	787	
9. Beatenberg	1. Beatenberg	1,041	
10. Leissigen	1. Leissigen	460	
	2. Därligen	383	
		6,589	2

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
4. Gsteig.			
11. Gsteig	1. Gsteigwiler	442	
	2. Bönigen	1,498	
	3. Gündlischwand	302	
	4. Interlaken	2,709	
	5. Iseltwald	577	
	6. Isenfluh	152	
	7. Lütschenthal	429	
	8. Matten	1,540	
	9. Saxeten	170	
	10. Wilderswil	1,521	
		9,340	3
5. Zweilütschinen.			
12. Grindelwald	1. Grindelwald	3,323	
13. Lauterbrunnen	1. Lauterbrunnen	2,459	
		5,782	2
6. Frutigen.			
14. Adelboden	1. Adelboden	1,564	
15. Äschi	1. Äschi	1,171	
	2. Krattigen	583	
16. Frutigen	1. Frutigen	3,962	
	Von Reichenbach gehört hierher Schwandi u. Wengi	375	
17. Kandergrund	1. Kandergrund	1,098	
18. Reichenbach	1. Reichenbach (ohne Schwandi und Wengi)	1,942	
		10,695	4

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
7. Saanen.			
19. Gsteig	1. Gsteig	809	
20. Lauenen	1. Lauenen	524	
21. Saanen	1. Saanen (ohne Abländschen)	3,492	
22. Abländschen		116	
		4,941	2
8. Ober-Simmenthal.			
23. Boltigen	1. Boltigen	1,832	
24. Lenk	1. Lenk	1,736	
25. St. Stephan	1. St. Stephan	1,393	
26. Zweisimmen	1. Zweisimmen	1,975	
		6,936	2
9. Nieder-Simmenthal.			
27. Därstetten	1. Därstetten	850	
28. Diemtigen	1. Diemtigen	2,006	
29. Erlenbach	1. Erlenbach	1,446	
30. Oberwil	1. Oberwil	1,122	
31. Reutigen	1. Reutigen	734	
	2. Niederstocken	198	
	3. Oberstocken	178	
32. Spiez	1. Spiez	2,574	
33. Wimmis	1. Wimmis	1,341	
		10,449	3

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
10. Hilterfingen.			
34. Hilterfingen	1. Hilterfingen	642	
	2. Heiligenschwendi	697	
	3. Oberhofen	873	
	4. Teuffenthal	191	
35. Sigriswil	1. Sigriswil	3,072	
		5,475	2
11. Thun.			
36. Thun	1. Thun	5,652	
	2. Goldiwil	1,103	
	3. Schwendibach	123	
	4. Strättligen	3,015	
		9,893	3
12. Steffisburg.			
37. Steffisburg	1. Steffisburg	4,720	
	2. Fahrni	692	
	3. Heimberg	1,216	
	4. Homberg	499	
38. Schwarzenegg	1. Unterlangenegg	968	
	2. Oberlangenegg	650	
	3. Eriz	605	
	4. Horrenbach - Buchen	365	
39. Buchholterberg	1. Buchholterberg	1,498	
	2. Wachseldorn	330	
		11,543	4

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
13. Thierachern.			
40. Amsoldingen	1. Amsoldingen	551	
	2. Forst	293	
	3. Höfen	337	
	4. Längenbühl	244	
	5. Zwieselberg	223	
41. Thierachern	1. Thierachern	867	
	2. Pohlern	222	
	3. Übeschi	508	
	4. Ütendorf	1,829	
42. Blumenstein	1. Blumenstein	810	
		5,884	2
14. Gurzelen.			
43. Wattenwil	1. Wattenwil	1,968	
44. Gurzelen	1. Gurzelen	597	
	2. Seftigen	602	
45. Kirchdorf	1. Kirchdorf	603	
	2. Gelterfingen	242	
	3. Jaberg	164	
	4. Kienersrütti	48	
	5. Mühledorf	220	
	6. Noflen	207	
	7. Uttigen	401	
		5,052	2

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
15. Belp.			
46. Gerzensee	1. Gerzensee	791	
47. Belp	1. Belp	2,336	
	2. Belpberg	439	
	3. Kehrsatz	553	
	4. Toffen	661	
48. Zimmerwald	1. Zimmerwald	641	
	2. Englisberg	559	
	3. Niedermuhlern	635	
		6,615	2
16. Riggisberg.			
49. Thurnen	1. Kirchenthurnen	266	
	2. Mühlethurnen	638	
	3. Burgistein	958	
	4. Kaufdorf	316	
	5. Lohnstorf	188	
	6. Riggisberg	1,749	
	7. Rümligen	390	
	8. Rüti	509	
50. Rüeggisberg	1. Rüeggisberg	2,715	
		7,729	3
17. Guggisberg.			
51. Guggisberg	1. Guggisberg	2,790	
52. Rüschegg	1. Rüschegg	2,219	
		5,009	2

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
18. Wahlern.			
53. Wahlern	1. Wahlern	5,180	
54. Albligen	1. Albligen	650	
		5,830	2
19. Köniz.			
55. Oberbalm	1. Oberbalm	1,094	
56. Köniz	1. Köniz	6,732	
57. Bümpliz	1. Bümpliz	3,198	
		11,024	4
Stadt Bern.			
20. Obere Gemeinde.			
58. Obere Gemeinde	1. Bern	28,950	10
21. Mittlere Gemeinde.			
59. Mittlere Gemeinde	1. Bern	9,749	3
22. Untere Gemeinde.			
60. Untere Gemeinde	1. Bern	8,930	3
23. Lorraine-Breitenrain.			
61. Lorraine-Breitenrain	1. Bern	10,317	3
24. Bolligen.			
62. Bolligen	1. Bolligen	5,012	
63. Stettlen	1. Stettlen	677	
64. Vechigen	1. Vechigen	2,852	
65. Muri	1. Muri	1,326	
		9,867	3

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
25. Biglen.			
66. Worb	1. Worb	3,696	
67. Walkringen	1. Walkringen	1,920	
68. Biglen	1. Biglen	957	
	2. Arni	1,121	
	3. Landiswil	885	
		8,579	3
26. Münsingen.			
69. Münsingen	1. Münsingen	2,257	
	2. Gisenstein	1,578	
	3. Häutligen	269	
	4. Niederhünigen	479	
	5. Rubigen	1,460	
	6. Stalden	446	
	7. Tägertschi	332	
		6,821	2
27. Diessbach.			
70. Wichtrach	1. Kiesen	438	
	2. Niederwichtrach	718	
	3. Oberwichtrach	644	
	4. Oppligen	432	
71. Oberdießbach	1. Oberdießbach	1,269	
	2. Äschlen	348	
	3. Bleiken	342	
	4. Brenzikofen	388	
	5. Freimettigen	203	
	6. Herbligen	308	
72. Kurzenberg	1. Außerbirrmoos	510	
	2. Innerbirrmoos	578	
	3. Otterbach	301	
		6,479	2

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
28. Höchstetten.			
73. Schloßwil	1. Schloßwil	819	
74. Groß-Höchstetten	1. Groß-Höchstetten	802	
	2. Bowil	1,645	
	3. Mirchel	464	
	4. Oberthal	862	
75. Zäziwil	1. Zäziwil	1,211	
		5,803	2
29. Signau.			
76. Signau	1. Signau	2,838	
77. Röthenbach	1. Röthenbach	1,533	
78. Eggiwil	1. Eggiwil	3,045	
		7,416	2
30. Langnau.			
79. Langnau	1. Langnau	8,085	
80. Trub	1. Trub	2,614	
81. Trubschachen	1. Trubschachen	842	
82. Schangnau	1. Schangnau	983	
		12,524	4
31. Lauperswil.			
83. Lauperswil	1. Lauperswil	2,624	
84. Rüderswil	1. Rüderswil	2,368	
		4,992	2
32. Sumiswald.			
85. Sumiswald	1. Sumiswald (ohne Wasen)	2,734	
86. Trachselwald	1. Trachselwald	1,476	
87. Wasen	(Wasen gehört zu Sumiswald)	2,612	
		6,822	2

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
33. Rüegsau.			
88. Lützelflüh	1. Lützelflüh	3,447	
89. Rüegsau	1. Rüegsau	2,567	
90. Affoltern i. E.	1. Affoltern	1,142	
		7,156	2
34. Huttwil.			
91. Walterswil	1. Walterswil	849	
92. Dürrenrot	1. Dürrenrot	1,455	
93. Eriswil	1. Eriswil	2,081	
	2. Wißachengraben	1,453	
94. Huttwil	1. Huttwil	3,851	
		9,689	3
35. Rohrbach.			
95. Rohrbach	1. Rohrbach	1,492	
	2. Auswil	561	
	3. Kleindietwil	409	
	4. Leimiswil	575	
	5. Rohrbachgraben	552	
96. Melchnau	1. Melchnau	1,329	
	2. Bußwil	337	
	3. Gondiswil	999	
	4. Reisiswil	294	
97. Ursenbach	1. Ursenbach	1,284	
	2. Öschenbach	356	
		8,188	3

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
36. Langenthal.			
98. Madiswil	1. Madiswil	2,084	
99. Lotzwil	1. Lotzwil	1,207	
	2. Gutenburg	55	
	3. Obersteckholz	514	
	4. Rütschelen	681	
100. Langenthal	1. Langenthal	4,587	
	2. Untersteckholz	336	
101. Bleienbach	1. Bleienbach	816	
		10,380	3
37. Aarwangen.			
102. Thunstetten	1. Thunstetten	1,542	
103. Roggwil	1. Roggwil	2,212	
104. Wynau	1. Wynau	1,167	
105. Aarwangen	1. Aarwangen	1,784	
	2. Bannwil	553	
	3. Schwarzhäusern	395	
		7,653	3
38. Oberbipp.			
106. Niederbipp	1. Niederbipp	2,221	
	2. Walliswil-Bipp	211	
107. Oberbipp	1. Oberbipp	771	
	2. Attiswil	869	
	3. Farnern	266	
	4. Rumisberg	339	
	5. Wiedlisbach	1,255	
	6. Wolfisberg	215	
108. Wangen	1. Wangen	1,228	
	2. Walliswil-Wangen	580	
	3. Wangenried	331	
		8,286	3

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
39. Herzogenbuchsee.			
109. Herzogenbuchsee	1. Herzogenbuchsee	2,439	
	2. Berken	97	
	3. Bettenhausen	374	
	4. Bollodingen	240	
	5. Graben	303	
	6. Heimenhausen	414	
	7. Hermiswil	112	
	8. Inkwil	438	
	9. Niederönz	438	
	10. Oberönz	326	
	11. Ochlenberg	918	
	12. Röthenbach	373	
	13. Thörigen	648	
	14. Wanzwil	133	
110. Seeberg	1. Seeberg	1,718	
		8,971	3
40. Burgdorf.			
111. Wynigen	1. Wynigen	2,563	
112. Heimiswil	1. Heimiswil	2,338	
113. Burgdorf	1. Burgdorf	7,958	
		12,859	4
41. Oberburg.			
114. Oberburg	1. Oberburg	2,724	
115. Hasle b. B.	1. Hasle	2,369	
116. Krauchthal	1. Krauchthal	2,078	
		7,171	2

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
42. Kirchberg.			
117. Hindelbank	1. Hindelbank	993	
	2. Bäriswil	501	
	3. Mötschwil-Schleumen	233	
118. Kirchberg	1. Kirchberg	1,723	
	2. Äffligen	484	
	3. Bickigen-Schwanden	174	
	4. Ersigen	1,116	
	5. Kernenried	353	
	6. Lyssach	705	
	7. Niederösch	346	
	8. Oberösch	159	
	9. Rüdtligen	520	
	10. Rumendingen	148	
	11. Rüti	135	
119. Koppigen	1. Koppigen	1,098	
	2. Alchenstorf	612	
	3. Hellsau	211	
	4. Höchstetten	298	
	5. Willadingen	196	
		10,005	3
43. Bätterkinden.			
120. Utzenstorf	1. Utzenstorf	1,787	
	2. Wiler	399	
	3. Zielebach	216	
121. Bätterkinden	1. Bätterkinden	1,336	
	Übertrag	3,738	

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	3,738	
122. Limpach	1. Limpach	412	
	2. Büren z. Hof	313	
	3. Schalunen	117	
		4,580	2
44. Jegenstorf.			
123. Grafenried	1. Grafenried	551	
	2. Fraubrunnen	454	
124. Jegenstorf	1. Jegenstorf	991	
	2. Ballmoos	79	
	3. Iffwil	341	
	4. Oberscheunen	41	
	5. Mattstetten	255	
	6. Münchringen	196	
	7. Urtenen	906	
	8. Zauggenried	352	
	9. Zuzwil	292	
125. Münchenbuchsee	1. Münchenbuchsee	2,048	
	2. Deißwil	129	
	3. Diemerswil	247	
	4. Moosseedorf	588	
	5. Wiggiswil	137	
		7,607	3

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
45. Wohlen.			
126. Bremgarten	1. Bremgarten	887	
	2. Zollikofen	1,575	
127. Kirchlindach	1. Kirchlindach	1,130	
128. Wohlen	1. Wohlen	3,235	
		6,827	2
46. Laupen.			
129. Ferenbalm	1. Ferenbalm	925	
130. Frauenkappelen	1. Frauenkappelen	624	
131. Bernisch-Kerzers	1. Golaten	327	
	2. Gurbrü	224	
	3. Wileroltigen	348	
132. Laupen	1. Laupen	927	
	2. Dicki	416	
133. Mühleberg	1. Mühleberg	2,201	
134. Bernisch-Murten	1. Clavaleyres	96	
	2. Münchenwiler	417	
135. Neuenegg	1. Neuenegg	2,100	
		8,605	3
47. Aarberg.			
136. Radelfingen	1. Radelfingen	1,406	
137. Kallnach	1. Kallnach	838	
	2. Niederried	239	
138. Kappelen	1. Kappelen	796	
139. Aarberg	1. Aarberg	1,294	
140. Bargen	1. Bargen	675	
141. Seedorf	1. Seedorf	2,777	
		8,025	3

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
48. Schüpfen.			
142. Meikirch	1. Meikirch	997	
143. Schüpfen	1. Schüpfen	2,172	
144. Rapperswil	1. Rapperswil	1,679	
145. Großaffoltern	1. Großaffoltern	1,806	
146. Lyß	1. Lyß	2,525	
		9,179	3
49. Büren.			
147. Arch	1. Arch	643	
	2. Leuzigen	918	
148. Büren	1. Büren	1,667	
	2. Meienried	82	
	3. Reiben	225	
149. Dießbach b. B.	1. Dießbach	772	
	2. Büetigen	437	
	3. Bußwil	420	
	4. Dotzigen	431	
150. Lengnau	1. Lengnau	1,597	
151. Pieterlen	1. Pieterlen	1,138	
	2. Meinisberg	529	
152. Rüti	1. Rüti	628	
153. Wengi	1. Wengi	588	
		10,075	3

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
50. Nidau.			
154. Bürglen	1. Ägerten	552	
	2. Brügg	1,067	
	3. Jens	442	
	4. Merzligen	209	
	5. Schwadernau	402	
	6. Studen	367	
	7. Worben	756	
155. Gottstadt	1. Orpund	623	
	2. Safnern	603	
	3. Scheuren	282	
156. Mett	1. Mett	1,122	
	2. Madretsch	3,290	
157. Nidau	1. Nidau	1,421	
	2. Bellmund	328	
	3. Ipsach	236	
	4. Port	378	
	5. Sutz-Lattrigen	373	
158. Täuffelen	1. Täuffelen-Gerolfingen	932	
	2. Epsach	363	
	3. Hagneck	122	
	4. Hermrigen	316	
	5. Mörigen	193	
159. Walperswil	1 Walperswil	607	
	2. Bühl	286	
160. Twann	1. Twann	823	
	2. Tüscherz-Alfermée	293	
161. Ligerz	1. Ligerz	413	
		16,799	6

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
51. Erlach.			
162. Erlach	1. Erlach	817	
	2. Tschugg	389	
	3. Mullen	56	
163. Gampelen	1. Gampelen	525	
	2. Gals	612	
164. Ins	1. Ins	1,473	
	2. Brüttelen	472	
	3. Gäserz	47	
	4. Müntschemier	487	
	5. Treiten	274	
165. Siselen	1. Siselen	600	
	2. Finsterhennen	345	
166. Vinelz	1. Vinelz	456	
	2. Lüscherz	365	
		6,918	2
52. Biel.			
167. Biel	1. Biel	20,650	7
53. Neuenstadt.			
168. Tess	1. Tess	375	
	2. Lamlingen	505	
	3. Prägelz	359	
169. Neuenstadt	1. Neuenstadt	2,027	
170. Nods	1. Nods	728	
		3,994	1

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
54. Courtelary.			
171. Vauffelin	1. Vauffelin	249	
	2. Plagne	287	
	3. Romont	176	
172. Orvin	1. Orvin	744	
173. Péry	1. Péry	831	
	2. La Heutte	360	
174. Sombeval-Sonceboz	1. Sonceboz-Sombeval	977	
175. Tramlingen	1. Untertramlingen	1,551	
	2. Obertramlingen	3,253	
	3. Bergtramlingen	138	
176. Corgémont	1. Corgémont	1,356	
	2. Cortébert	750	
177. Courtelary	1. Courtelary	1,132	
	2. Cormoret	637	
		12,441	4
55. St. Immer.			
178. St. Immer	1. St. Immer	6,332	
	2. Villeret	1,322	
179. Sonvilier	1. Sonvilier	2,128	
180. Renan	1. Renan	1,625	
181. La Ferrière	1. La Ferrière	627	
182. Deutsch-St. Immertal		—	
		12,034	4

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
56. Münster.			
183. Sornetan	1. Sornetan	174	
	2. Châtelat	134	
	3. Monible	69	
	4. Souboz	178	
184. Dachsfelden	1. Dachsfelden	1,303	
	2. Loveresse	346	
	3. Reconvilier	1,483	
	4. Saicourt	677	
	5. Saules	207	
185. Bévilard	1. Bévilard	581	
	2. Champoz	183	
	3. Malleray	1,099	
	4. Pontenet	206	
186. Court	1. Court	937	
	2. Sorvilier	400	
187. Grandval	1. Grandval	245	
	2. Corcelles	115	
	3. Crémines	322	
	4. Eschert	226	
188. Münster	1. Münster	2,208	
	2. Belprahon	159	
	3. Perrefitte	348	
	4. Roches	226	
	Lajoux } Zu keiner reformierten Kirchgemeinde gehörend	22	
	Genevez } Zu keiner reformierten Kirchgemeinde gehörend	12	
	Elay } Zu keiner reformierten Kirchgemeinde gehörend	59	
189. Deutsch-Münsterthal		—	
		11,919	4

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
57. Katholischer Jura.			
190. Delsberg	Sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg	2,947	
	Folgende Gemeinden des Amtsbezirks Münster:		
	Courrendelin	551	
	Vellerat	9	
	Châtillon	14	
	Rossemaison	24	
	Courchapoix	52	
	Corban	80	
	Mervelier	17	
	Schelten	45	
191. Laufen	Sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Laufen	870	
192. Pruntrut-Freibergen	Amtsbezirk Pruntrut	2,480	
	Amtsbezirk Freibergen	705	
		7,794	3

30. Juli 1902.

Wahlkreise und Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
58. Bucheggberg.			
193. Messen	1. Bangerten	228	
	2. Etzelkofen	270	
	3. Mülchi	282	
	4. Messen-Scheunen	54	
	5. Rupoldsried	215	
194. Oberwil b. B.	1. Oberwil	627	
Solothurn. Messen Solothurn. Oberwil Ätigen Lüssligen	. . . . .	5,801	
		7,477	2
59. Solothurn.			
Pfarrei Solothurn Zerstreute Protestanten im Bezirk Lebern Zerstreute Protestanten im Bezirk Kriegstetten	. . . . .	16,290	
		16,290	5
Die Gesamtzahl der Synodalen beträgt			174

30. Juli 1902.

§ 2. Wählbar in die Landessynode ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte (Kirchengesetz § 8), der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hinsichtlich der Einteilung der im Synodalverband der evangelisch reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehenden solothurnischen Kirchgemeinden in kirchliche Wahlkreise, sowie der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit der Abgeordneten derselben, macht die jeweilige Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der Reformierten in den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten Regel.

§ 3. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Landessynode statt. Die Amtsdauer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind tunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 4. Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäten mitzuteilen und durch Einrückung ins Amtsblatt bekannt zu machen ist.

§ 5. Die Landessynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern, und zwar in der ersten Hälfte Novembers.

Außerordentliche Versammlungen finden statt,

a. wenn der Regierungsrat oder der Synodalrat es für nötig erachten;

b. wenn dreißig Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen. 30. Juli 1902.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum voraus an sämtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrates, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäten mitgeteilt werden soll.

§ 6. Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen teilnehmen.

Sobald wenigstens 80 Wahlen als gültig anerkannt sind, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

§ 7. Nach ihrer Konstituierung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrat und dessen Präsidenten. Der letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

30. Juli 1902.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrates, sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrates werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

§ 8. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die von ihr und dem Synodalrat erstatteten Berichte sind den Mitgliedern des Großen Rates gedruckt zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode vom 25. April 1890 aufgehoben.

Bern, den 30. Juli 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Paul Jacot,
der Staatsschreiber
Kistler.

Reglement

13. August 1902.

über

die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

§ 1. Das Inventar, welches zum Zwecke der Erhaltung der Kunstaltertümer zu errichten ist, wird durch die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Staatsarchivars und einer vom Regierungsrat zu wählenden Expertenkommission aufgestellt (§ 3 des Gesetzes). Es steht unter der Aufsicht der Direktion des Unterrichtswesens, zu deren Geschäftskreis es gehört.

§ 2. Das Inventar wird nach folgenden Rubriken geführt:

1. Baudenkmäler des Staates, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Korporationen;
2. bewegliche Kunstgegenstände im öffentlichen Besitz;

13. August 1902.

3. historische Urkunden im öffentlichen Besitz;
4. Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden im Privatbesitz.

Die Verfügungen über jeden Gegenstand werden der betreffenden Inventarnummer beigefügt.

Im übrigen wird bezüglich der Aufnahme der erwähnten Gegenstände auf das Inventar und bezüglich der Revision desselben auf das Gesetz verwiesen.

§ 3. Die Expertenkommission besteht aus sieben Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Präsident derselben ist von Amtes wegen der Direktor des Unterrichtswesens.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer.

Der Staatsschreiber und der Staatsarchivar haben von Amtes wegen Sitz und Stimme in der Kommission.

§ 4. Der Präsident beruft die Expertenkommission zu einer Sitzung ein, so oft die Geschäfte es verlangen.

§ 5. Die Kommission für Erhaltung bernischer Altertümer hat folgende Obliegenheiten:

1. Sie stellt Verzeichnisse auf von Gegenständen, welche unter das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden fallen.
2. Sie untersucht solche Verzeichnisse oder Angaben, die von anderer Seite eingegeben werden.
3. Sie bezeichnet die Gegenstände, welche auf das Inventar aufzunehmen sind, und überweist die bezüglichen Anträge der Staatskanzlei.

4. Sie begutachtet die in § 6 des Gesetzes vorgesehenen Arbeiten, sowie allfällige Streichungen aus dem Inventar (§§ 5 und 10 des Gesetzes).
5. Sie sorgt überhaupt dafür, daß keine unter das erwähnte Gesetz fallenden Gegenstände der Eintragung entgehen, und setzt sich zu diesem Zwecke mit passenden Persönlichkeiten in allen Gegenden des Kantons in Verbindung.
6. Sie besorgt die im Gesetze vorgesehene Revision des Inventars.
7. Sie macht Anregungen für vorzunehmende Ausgrabungen, und beaufsichtigt solche, die bereits im Gange sind; sie wacht insbesondere darüber, daß Funde, die auf Grund und Boden des Staates oder öffentlicher Korporationen gemacht werden, nicht veräußert werden.
8. Sie berät die Angelegenheiten vor, welche ihr von der Direktion des Unterrichtswesens vorgelegt werden.

§ 6. Die Mitglieder der Kommission beziehen für die Sitzungen ein Taggeld von Fr. 7, ebenso für allfällige Reisen im Auftrage der Kommission. Für die Hin- und Herreise wird ihnen eine Entschädigung von 20 Cts. per Kilometer vergütet.

Bern, den 13. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. Gobat,

der Staatsschreiber
Kistler.

20. August 1902.

Reglement

für

die Laboratorien der Hochschule von Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens;

in der Absicht, die Benützung der Laboratorien gleichmäßig zu ordnen

beschließt:

I. Innere Ordnung.

§ 1. Jedes Laboratorium steht unter der Leitung des Hochschullehrers, für dessen Unterricht es erstellt worden ist.

§ 2. Der betreffende Professor wacht darüber, daß das Laboratorium stets in gutem, reinlichem Zustand erhalten werde und erläßt behufs Verhütung von Beschädigungen am Gebäude, an den Gas- und Wasserleitungen und am Mobiliar die nötigen Weisungen.

§ 3. Der Professor sorgt dafür, daß mit dem Gas- und Wasserverbrauch kein Mißbrauch getrieben und daß

bei Anwendung von Chemikalien und dgl. Sparsamkeit beobachtet wird. 20. August 1902.

§ 4. Der Professor ist für die Folgen von arger Nachlässigkeit im Betrieb des Laboratoriums, wie Offenlassen von Wasser- und Gasleitungen nach den Übungen, persönlich verantwortlich.

§ 5. Die Laboratorien dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und vor 8 Uhr morgens im Winter geöffnet werden; sie sind spätestens um 6 Uhr abends zu schließen.

§ 6. Die Laboratorien werden an den Sonntagen und Feiertagen geschlossen, und es darf an diesen Tagen daselbst nicht gearbeitet werden.

§ 7. Desgleichen werden die Laboratorien während der Hochschulferien geschlossen.

Ausgenommen von dieser Maßregel sind die den Professoren zu ihrem persönlichen Gebrauch gestellten Laboratorien, die Laboratorien der Kliniken und diejenigen, in denen von Professoren Ferienkurse gehalten werden, welche von der Direktion des Unterrichtswesens bewilligt worden sind.

§ 8. Es ist untersagt, in den allgemeinen Arbeitssälen schädliche Stoffe außerhalb der geschlossenen Abzüge zu verdampfen oder herzustellen.

§ 9. Die Professoren sind befugt, für durch die Studierenden begangene Nachlässigkeiten und Mißbräuche in der Benützung der Laboratorien Bußenbestimmungen zu erlassen.

20. August 1902.

Die Bußen werden zu Anschaffungen für die Institutsbibliothek verwendet.

II. Laboratoriumsgebühren.

§ 10. Apparate und Chemikalien werden vom Laboratorium geliefert. Ein genaues Inventar wird gleich zu Anfang jedes Semesters an jedem Platz aufgestellt. Reklamationen werden nur unmittelbar nach der Übernahme berücksichtigt. Das Unbeschädigte wird zurückgenommen, jedoch nur in reinem und trockenem Zustande. Das Beschädigte oder Verbrauchte ist von den Praktikanten nach bestimmtem Tarife zu bezahlen. Gröbere Chemikalien werden nicht berechnet.

§ 11. Bevor die Übernahme des Arbeitsplatzes im Laboratorium erfolgen kann, hat jeder Praktikant bei der Hochschulverwaltung eine bestimmte Summe (Analytiker Fr. 20, Präparanden und Doktoranden Fr. 50) zu hinterlegen und die Quittung darüber dem Laboratoriumsvorstande vorzuweisen. Sobald die von einem Praktikanten entnommenen Gegenstände, welche nebst dem Kostenbetrag in einem Büchlein einzutragen und vom Praktikanten als empfangen zu quittieren sind, mit dem Ersatz für allfällig beschädigte Gegenstände die deponierte Summe erreichen, so wird der Praktikant davon in Kenntnis gesetzt, und er hat eine zweite Zahlung von Fr. 20 resp. Fr. 50 zu leisten und so fort. Geschieht das nicht, so hört die Lieferung von Material durch das Laboratorium auf. Am Ende des Semesters zahlt die Hochschulverwaltung den die Rechnung des Laboratoriums übersteigenden Überschuß heraus.

§ 12. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement vom 21. April 1897 für die Laboratorien der Hochschule aufgehoben. 20. August 1902.

Bern, den 20. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

25. September 1902.

Dekret

betreffend

Anerkennung des Orphelinat et Hospice des vieillards du district de Moutier in Châtelat als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Das Orphelinat et Hospice des vieillards du district de Moutier in Châtelat ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dasselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Das Organisations- und Verwaltungsreglement darf ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden. 25. September 1902.

Bern, den 25. September 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
P. Jacot,
der Staatsschreiber
Kistler.

25. September 1902.

Dekret

betreffend

Anerkennung des Hôpital du district de Courtelary in St. Immer als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Das Hôpital du district de Courtelary in St. Immer wird als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß es unter der Aufsicht der Regierung auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat diese Anstalt jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten derselben dürfen nur mit Zustimmung des Regierungsrates abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Sanitätsdirektion vorgelegt und vom Regierungsrat genehmigt werden.

Bern, den 25. September 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
P. Jacot,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

17. Novembe
1902.

betreffend

die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß es dem Gerichtspräsidenten von Biel bei der Masse der in diesem Amtsbezirk zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteramtes unmöglich ist, die ihm nach dem Gesetze auffallenden Amtsverrichtungen allein zu besorgen;

gestützt auf die §§ 55 und 56 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Biel wird ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

2. Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Biel ist in betreff der ihm zukommenden Rechte und Pflichten

7. November 1902.

den ordentlichen Untersuchungsrichtern des Kantons nach Mitgabe des Strafprozeßgesetzes gleichgestellt.

3. In Fällen der Verhinderung wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten von Biel vertreten.

4. Das Obergericht ernennt den Untersuchungsrichter.

5. Derselbe bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 4000.

6. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Biel hat ihn nach Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen.

7. Der Gerichtsschreiber von Biel sorgt für das Sekretariat des Untersuchungsrichters. (§ 8 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.)

8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1903 in Kraft.

Bern, den 17. November 1902.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
P. Jacot,
der Staatsschreiber
Kistler.

Regulativ

10. Dezember 1902.

betreffend

die Bureaukosten der Regierungsstatthalter- und der Richterämter.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, bezüglich der Festsetzung der Bureaukosten der Regierungsstatthalter- und der Richterämter das nämliche Verfahren einzuführen, welches für die Amts- und Gerichtsschreibereien und die Betreibungs- und Konkursämter besteht (§ 13 des Gesetzes vom 24. März 1878, § 12 des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz, § 14 des Dekretes vom 19. Dezember 1894);

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung;

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschließt:

§ 1. Der Staat leistet den Regierungsstatthalter- und den Richterämtern für die Bestreitung ihrer Bureaukosten eine jährliche fixe Entschädigung, welche vom Regierungsrat auf den Antrag der Justizdirektion festgesetzt und vierteljährlich ausgerichtet wird.

0. Dezember 1902.

§ 2. Aus dieser Entschädigung sind alle Bureaukosten zu bestreiten, Schreibmaterialien, Einbandkosten, Reinhaltung der Lokale und Beheizung derselben inbegriffen. Ausgenommen bleibt nur die Anschaffung und der Unterhalt des Mobiliars der Bureaulokale und der Archive, sowie der Siegelpressen und Amtsstempel. Auslagen für Anschaffung und Unterhalt dieser Gegenstände werden jedoch nur vergütet, wenn dieselben von der zuständigen Behörde zum voraus speziell bewilligt worden sind.

§ 3. Dieses Regulativ tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden das Regulativ vom 19. August 1878, sowie alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Bern, den 10. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

24. Dezemb- 1902.

über

Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen,

beschließt:

§ 1. Als Lokalbehörde, welche die Streitigkeiten betreffend Beseitigung von Baumästen und Höhe der Entschädigung endgültig zu entscheiden hat, wird der zuständige Einwohnergemeinderat bezeichnet.

§ 2. Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 1903 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.